

Mit Formularen
direkt zum Ausfüllen

Die Vorsorgemappe

Neuaufgabe 2025



Vorsorgeunterlagen von:

Vorsorgevollmacht
Betreuungsverfügung
Patientenverfügung
Testament
Bestattungsverfügung




Buchholz
IN DER NORDHEIDE
SENIORENBEIRAT

Liebe Mitbürgerinnen und liebe Mitbürger,



**wer vorgesorgt hat, kann der Zukunft
entspannt entgegensehen!**

Mit dieser Vorsorgemappe trägt der Buchholzer Seniorenbeirat dazu bei, dass Sie, Ihre Angehörigen, Ihre Freunde und Bekannten auf einen medizinischen Notfall mit seinen möglichen Folgen vorbereitet sind. Diese Mappe hilft Ihnen, wichtige Vorbereitungen für den Fall getroffen zu haben, den wir alle uns nicht wünschen.

Und dennoch ist es gut, Daten und Formulare, Vollmachten und Verfügungen schnell zur Hand und übersichtlich sortiert zu haben, wenn dringender Bedarf ist.

Nehmen Sie sich Zeit für das Durchblättern, Ausfüllen und dafür, mit Ihren Angehörigen und Bekannten darüber zu sprechen, damit auch sie informiert sind. So kann der Zukunft mit Sicherheit entgegengeschaut werden.

Bei Fragen oder Problemen steht Ihnen der Seniorenbeirat unterstützend zur Seite.

A handwritten signature in black ink, reading "Jan-Hendrik Röhse".

Jan-Hendrik Röhse
Bürgermeister
Stadt Buchholz in der Nordheide

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

unser Leben ist bunt, vielfältig – und oft auch herausfordernd. Jeden Tag meistern wir kleine und große Aufgaben. Doch was passiert, wenn wir durch einen Unfall, eine plötzliche Krankheit oder altersbedingte Einschränkungen nicht mehr in der Lage sind, selbst zu entscheiden? Daran denken die wenigsten gerne – dabei kann es jeden von uns treffen, unabhängig von Alter oder Lebenssituation.

Umso wichtiger ist es, rechtzeitig vorzusorgen und festzulegen, wer im Ernstfall für uns Entscheidungen treffen darf. Diese Vorsorgemappe unterstützt Sie dabei, alle wichtigen Informationen übersichtlich zu bündeln und Ihre persönlichen Wünsche klar zu dokumentieren.

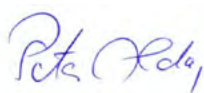
Die durchweg positive Resonanz auf die erste Auflage und die große Nachfrage haben uns darin bestätigt, wie wichtig dieses Thema vielen Menschen ist. Deshalb freuen wir uns, Ihnen nun bereits die zweite Auflage dieser Broschüre präsentieren zu können.

Die Mappe versteht sich als praktische Orientierungshilfe. Sie ersetzt keine rechtliche oder medizinische Beratung, hilft Ihnen aber dabei, Ihre Unterlagen zu ordnen, den Überblick zu behalten und im Notfall alles griffbereit zu haben.

Damit schaffen Sie Klarheit – für sich selbst und für die Menschen, die Ihnen nahestehen.

Alle notwendigen Formulare können direkt in der Mappe ausgefüllt oder als Kopiervorlage verwendet werden. Auf der letzten Seite finden Sie zudem einen Notfall- und einen Organspendeausweis zum Abtrennen und Mitführen, beispielsweise in Ihrer Geldbörse. Bitte achten Sie darauf, dass nur vertraute Personen Zugriff auf Ihre Vorsorgeunterlagen haben. Denken Sie auch daran, Ihre Angaben regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Wir hoffen, dass wir Sie mit dieser Vorsorgemappe bei der wichtigen Aufgabe der persönlichen Absicherung unterstützen können. Die Mappe wird Ihnen kostenfrei zur Verfügung gestellt – als Service des Seniorenbeirats der Stadt Buchholz. Unser besonderer Dank gilt der Firma Verlag & Marketing sowie allen Inserenten, die durch ihre Unterstützung die Herausgabe dieser Vorsorgemappe ermöglicht haben.



Peter Aldag
Seniorenbeirat Buchholz i.d.N.
Vorsitzender





KANZLEI AM MARKTPLATZ

RECHTSANWÄLTE
NOTARE
FACHANWÄLTE



CHRISTOPH DIEDERING, Notar
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

BEATE KUTSCHER
Fachanwältin für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

CHRISTIAN MÜLLER, Notar
Fachanwalt für Verkehrsrecht*
Fachanwalt für Strafrecht

DR. ANNA-KATHARINA WAGNER
Fachanwältin für
Arbeitsrecht

MICHAEL HINTZ, Notar
Fachanwalt für
Versicherungsrecht

ADAC
Vertragsanwalt



*

Inhaltsverzeichnis

Gut informiert...

Seniorenbeirat Buchholz in der Nordheide	6
Rechtzeitig Vorsorge treffen	10
Die Vorsorgevollmacht.....	12
Das Ehegattennotvertretungsrecht.....	14
Die Betreuungsverfügung.....	15
Die Patientenverfügung	16
Mit uns stark fürs Leben	18
Rechtliche Betreuung – was ist das?	20
Erbrecht und Testament	22
Erbschaft- und Schenkungsteuer	26
Digitaler Nachlass – was bleibt wenn wir gehen?	27
Vorsorge für den Todesfall	50
Der Bestattungsvorsorgevertrag	52
Die Waldbestattung.....	55
Grabpflege	55
Organspende ja oder nein	57

Zum Ausfüllen...

Vorsorgevollmacht	29
Persönliche Daten	33
Betreuungsverfügung	37
Patientenverfügung	39
Erklärung zur Organspende.....	44
Bestattungsverfügung.....	45

Regionale Adressen

Die Betreuungsstelle	8
Betreuungsgerichte.....	8
Betreuungsvereine	9

Sonstiges

Verzeichnis der Inserenten	56
Organspendeausweis.....	57
Notfallausweis.....	57
Wann wähle ich 112 und wann 116117	59



Impressum

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem
Seniorenbeirat Buchholz in der Nordheide
Peter Aldag (Vorsitzender)
Friedrichstr. 54, 21244 Buchholz i.d. Nordheide
Tel. 04181 214119
info@senioren-buchholz.de
www.senioren-buchholz.de

Herausgeber und Verlag:

Verlag & Marketing Fred Müller e. K.
Rieslingstraße 6, 75031 Eppingen
Tel. 07138 6903097 | info@vundm.com

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch
ohne Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit
und Vollständigkeit. Irrtümer vorbehalten.

Nachdruck oder Reproduktion – gleich
welcher Art sowie die Verwendung in elektro-
nischen Medien – sind nur mit schriftlicher
Genehmigung des Verlages gestattet.
© 09/2025 Verlag & Marketing

Genderhinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der
rechtlich definierten Begriffe verwenden wir
die männlichen Formen „Betreuer“, „Betreuter“
und „Betroffener“. Wir meinen dabei immer
alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehand-
lung. Die verkürzte Sprachform ist wertfrei.

Seniorenbeirat Buchholz in der Nordheide



Wer wir sind

Im Rahmen einer Briefwahl wurde der Seniorenbeirat der Stadt Buchholz in der Nordheide erstmals 2021 von allen Seniorinnen und Senioren, die das 60. Lebensjahr vollendet hatten, gewählt. Er setzt sich aus insgesamt sieben Mitgliedern zusammen. Jeweils ein Mitglied vertritt die Ortschaften Steinbeck, Holm-Seppensen, Dibbersen und Sprötze/Trelde. Drei Mitglieder vertreten gemeinsam die Kernstadt.

Der Seniorenbeirat der Stadt Buchholz ist die Interessenvertretung der in der Stadt Buchholz i.d.N. lebenden Menschen ab dem 60. Lebensjahr.

- Wir sind politisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig und neutral.
- Wir vertreten die Belange der älteren Menschen und beraten den Rat und die Verwaltung.
- Wir nehmen keine Aufgaben in der Altenhilfe und Pflege wahr.
- Wir sind ehrenamtlich tätig.

Was wir machen

Der Seniorenbeirat der Stadt Buchholz ist Ansprechpartner für die Anliegen, Nöte und Vorschläge der Seniorinnen und Senioren.

- Wir fördern den Erfahrungsaustausch und die Meinungsbildung auf sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und politischen Gebieten.
- Wir wirken mit bei der Gestaltung seniorengerechter Lebensbedingungen in den Bereichen Verkehr, Wohnen, Sport und Freizeit.
- Für mehr Transparenz und Bürgernähe findet alle zwei Monate eine öffentliche Sitzung des Seniorenbeirats statt.

Wie wir arbeiten

Wir repräsentieren den Seniorenbeirat Buchholz auf dem Seniorentag im Freilichtmuseum Kiekeberg und auf der

Ehrenamtsmesse, dem Wochenmarkt, dem Stadtfest, der Generations-Olympiade und dem Demenz-Aktionstag in Buchholz. Hier stehen wir mit unserem Rat zur Verfügung. Daneben bieten wir auch noch regelmäßige Seniorensprechstunden in der Kernstadt und den verschiedenen Ortsteilen an.

Seniorensprechstunde in der Kernstadt:

Jeden 2. Dienstag im Monat 14:00 – 16:00 Uhr
Rathaus, Rathausplatz 1, Torbogenzimmer

Seniorensprechstunde Trelde:

Jeden 1. Montag im Monat 16:00 – 17:00 Uhr
Trelde Feuerwehr, Torfweg 2

Seniorensprechstunde Sprötze:

Jeden 1. Donnerstag im Monat 16:00 – 17:00 Uhr
Café Bäckerei Weiß bei EDEKA, Niedersachsenstraße

Seniorensprechstunde Steinbeck:

Jeden 3. Mittwoch im Monat 17:00 – 18:00 Uhr
Steinbeck, Fritz-Reuter-Weg 2

Seniorensprechstunde Holm-Seppensen:

Jeden 1. Freitag/Monat 14:30 – 15:30 Uhr
Holm-Seppensen, Germuth-Scheer-Hus, Pappelweg 9

Wir sind Mitglied im

- Kreissenorenbeirat – Landkreis Harburg
- Landessenorenrat Niedersachsen e.V.
- Landessenorenrat – Arbeitsgemeinschaft Lüneburg

Seniorenbeirat Stadt Buchholz i.d.N

Peter Aldag
Friedrichstraße 54, 21244 Buchholz i.d.N.
Tel. 04181 98568 | peter.aldag@gmx.de
www.senioren-buchholz.de





Familien-Ausflugsziel



Hofcafé und Restaurant

Tägliches **Frühstücksbuffet**
ab 9.00 Uhr

Ab 12.00 Uhr warme Gerichte und ein
täglich wechselnder **Mittagstisch**

Für den Nachmittag hausgebackene
Torten und Kuchen aus der
Hofbäckerei

Familienfeiern

Feiern Sie in unserem **Landzimmer** für
30 Personen oder in unserem hellen
Landsaal für bis zu 110 Personen Ihre
Familienfeiern, Geburtstage oder auch
Jubiläen.



Klauenburg 6 21279 Wenzendorf
Hofladen: 04165/22200 -12 Café: 04165/22200 -14
Öffnungszeiten: 9-18 Uhr
Februar, März und Juli-Okt.: Mi-So
April-Juni, November/Dezember: Mo-So

Wichtige Adressen

Die Betreuungsstelle

Aufgabe der Betreuungsstelle ist es, im Rahmen eines laufenden betreuungsgerichtlichen Verfahrens (s. Seite 20) unter anderem eine geeignete Betreuungsperson zu finden sowie den notwendigen Umfang der Betreuung zu ermitteln. Dabei ist den Persönlichkeitsrechten und den Wünschen der betroffenen Person Geltung zu verschaffen.

Während des laufenden Verfahrens arbeitet die Betreuungsstelle eng mit dem zuständigen Betreuungsgericht zusammen. Eine weitere Aufgabe ist es, über Vorsorgevollmachten sowie weitere betreuungsrechtliche Verfügungen zu informieren. Die örtliche Betreuungsstelle kann die Unterschrift unter einer Vorsorgevollmacht öffentlich beglaubigen.

Landkreis Harburg

– Betreuungsstelle –

Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)

Tel. 04171 693-3568 (Buchholz, Jesteburg)

Tel. 04171 693-7920 (Tostedt, Neu Wulmstorf, Hollenstedt)

Tel. 04171 693-3565 (Seevetal, Rosengarten)

Tel. 04171 693-7921 (Hanstedt, Stelle)

Tel. 04171 693-2386 (Winsen, Salzhausen, Elbmarsch)

Tel. 04171 693-445 (Leitung)

ts_sozialamt@lkharburg.de

www.landkreis-harburg.de

Betreuungsgerichte

Das Betreuungsgericht entscheidet über die Einrichtung, den Umfang und die Aufhebung einer Betreuung und eines Einwilligungsvorbehaltes sowie über die Auswahl und Bestellung des Betreuers. Während einer Betreuung sind zahlreiche Rechtshandlungen des Betreuers durch das Gericht zu genehmigen. Das Gericht berät und beaufsichtigt den Betreuer.

Amtsgericht Tostedt, Betreuungsgericht

Unter den Linden 23, 21255 Tostedt

Tel. 04182 297-0 (Zentrale)

agtos-poststelle@justiz.niedersachsen.de

www.amtsgericht-tostedt.niedersachsen.de

Zuständig für:

- | | |
|-------------------|-----------------|
| → Buchholz i.d.N. | → Neu Wulmstorf |
| → SG Hollenstedt | → Rosengarten |
| → SG Jesteburg | → SG Tostedt |

Amtsgericht Winsen (Luhe), Betreuungsgericht

Postfach 1411, 21414 Winsen (Luhe)

Hausanschrift:

Schloßplatz 4, 21423 Winsen (Luhe)

Tel. 04171 886-0 (Zentrale)

agwl-poststelle@justiz.niedersachsen.de

www.amtsgericht-winsen.niedersachsen.de

Zuständig für:

- | | |
|-----------------|-----------------|
| → SG Elbmarsch | → Seevetal |
| → SG Hanstedt | → Stelle |
| → SG Salzhausen | → Winsen (Luhe) |



Betreuungsvereine

Die Betreuungsvereine übernehmen eine wichtige Aufgabe. Sie bemühen sich unter anderem darum, ehrenamtliche Betreuungspersonen zu gewinnen, sie in ihre Aufgaben einzuführen und fortzubilden sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Betreuungsvereine informieren in Veranstaltungen und in Sprechstunden über die Möglichkeiten einer Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sowie einer Patientenverfügung. Außerdem beraten sie im Einzelfall bei der Erstellung einer Vollmacht.

Eine berufsmäßige Übernahme einer Vollmacht ist den Vereinen aufgrund der Regelungen im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) derzeit nicht möglich. Hauptamtlich Mitarbeitende der Betreuungsvereine werden von den Betreuungsgerichten häufig als Betreuer bestellt, wenn die Betreuung nicht Einzelpersonen wie Angehörigen oder sonstigen Vertrauten übertragen werden kann.

Die Betreuungsstelle des Landkreises Harburg übernimmt die Aufgaben der Betreuungsvereine.

Tel. 04171 693-3569

Tel. 04171 693-445 (Leitung)



Wichtig zu wissen!

Betreuungsvereine beraten ehrenamtliche und familienangehörige rechtliche Betreuer bei ihrer Aufgabenwahrnehmung, bieten Schulungen und Erfahrungsaustausch an.

In allen Betreuungsvereinen sind auch Bevollmächtigte, die aktiv tätig sind, bei diesen Veranstaltungen willkommen.



Wir befördern achtsam und verlässlich

04181 - 7000

www.rollimobilundservice.de

Ob bei Fahrten in die Arztpraxis, ins Krankenhaus, zur Dialyse, zur Ergotherapie, privaten Ausflügen oder anderen Zielen: Wir sorgen für inklusive Mobilität und Teilhabe am Leben!



Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Buchholz sichern mit ihrer Infrastruktur die Lebensqualität vor Ort.

Wir sind's!

Rechtzeitig Vorsorge treffen

Es ist sehr wichtig, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, um sicherzustellen, dass Ihre Wünsche und Vorstellungen in bestimmten Situationen respektiert werden.

Wer aktiv im Leben steht, denkt nicht gerne darüber nach, dass man vielleicht einmal seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann und auf Hilfe angewiesen ist. Dabei kann man jederzeit durch Krankheit, Unfall oder Alter in die Lage kommen, wichtige Angelegenheiten des Lebens nicht mehr eigenverantwortlich regeln zu können.

Wer entscheidet und handelt dann in Ihrem Sinne?

Entgegen der vielfach verbreiteten Meinung sind Familienangehörige nicht automatisch vertretungsberechtigt. Um die betreuungsbedürftige Person rechtsverbindlich zu vertreten, benötigen auch Ehegatten, Kinder, Geschwister und Eltern volljähriger Kinder eine gültige Vollmacht oder müssen vom Gericht als Betreuer bestellt sein.

Auch das seit Januar 2023 geltende Ehegattennotvertretungsrecht (siehe Seite 14) gilt lediglich für Entscheidungen im Bereich der Gesundheitssorge und ist auf längstens sechs Monate begrenzt.



Wir empfehlen!

Um sicherzustellen, dass Ihre Vorsorgedokumente den rechtlichen Anforderungen entsprechen und Ihre individuellen Bedürfnisse abdecken, ist es sinnvoll, Rat durch die Betreuungsbehörde, einen Betreuungsverein, Notar oder Fachanwalt einzuholen.

Je früher Sie Vorsorge treffen, desto besser können Ihre Wünsche im Ernstfall berücksichtigt werden.

Die Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung sollten daher unbedingt frühzeitig und sorgfältig bedacht werden. Es ist für alle Beteiligten eine Erleichterung, wenn bereits in „guten Zeiten“ Vorsorge für den Fall der Fälle getroffen wurde.

Möglichkeiten der Vorsorge

Patientenverfügung erstellen

Verfassen Sie eine schriftliche Erklärung, in der Sie festlegen, welche medizinischen Maßnahmen Sie im Falle Ihrer eigenen Entscheidungsunfähigkeit wünschen oder ablehnen. Stellen Sie sicher, dass die Patientenverfügung den rechtlichen Anforderungen entspricht.

Vorsorgevollmacht erteilen

Bevollmächtigen Sie eine vertrauenswürdige Person, die in Ihrem Namen rechtliche und finanzielle Angelegenheiten regeln kann, falls Sie dazu nicht mehr in der Lage sind. Erstellen Sie eine Vorsorgevollmacht und besprechen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen mit der ausgewählten Person.

Betreuungsverfügung verfassen

Legen Sie schriftlich fest, wer als Betreuer eingesetzt werden soll und welche persönlichen Vorstellungen und Wertvorstellungen berücksichtigt werden sollen, falls eine rechtliche Betreuung erforderlich wird.

Dokumente hinterlegen und informieren:

Bewahren Sie die erstellten Dokumente an einem sicheren Ort auf und teilen Sie Ihren Vertrauenspersonen, wie Ihrem Bevollmächtigten und Ihren engen Angehörigen, die Existenz und den Aufbewahrungsort der Dokumente mit.

Regelmäßige Überprüfung:

Nehmen Sie sich regelmäßige Zeit, um Ihre Vorsorgedokumente zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Lebensumstände und Wünsche können sich im Laufe der Zeit ändern, daher ist es wichtig, dass Ihre Dokumente immer auf dem neuesten Stand sind.

HARRINGER IMMOBILIEN

Heute schon an Morgen denken!

Bei Ihren Planungen für die Zukunft ziehen wir an einem Strang mit Ihnen! Profitieren auch Sie von unserer langjährigen Erfahrung und einer professionellen Beratung in Immobilienangelegenheiten.

- ✓ **Ehrlich**
- ✓ **Transparent**
- ✓ **Zielorientiert**

Zwei Generationen - Ein Team

Wir sind persönlich für Sie da!
Ihre Monika und Patrick Harringer



Tel.: 04186 891620

* E-Mail: info@harringer-immobilien.de

* www.harringer-immobilien.de

- | | | |
|--|---|---|
|  Ambulante Pflege |  Betreutes Wohnen |  Niederschwelliges Betreuungsangebot |
|  Tagespflege |  Ehrenamtliche Hilfe |  Herberge |
|  Stationäre- und Kurzzeitpflege |  Ambulanter Hospizdienst | |
|  Töster Tafel | | |

Pflege und Betreuung auf hohem Niveau!
in geprüfter Qualität!



Herbergsverein, Altenheim
und Diakoniestation
zu Tostedt e.V.



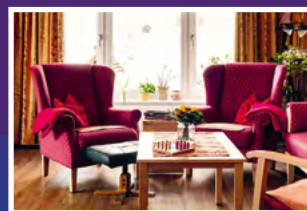
Bremer Straße 37 · 21255 Tostedt
04182 / 200 9 - 0
info@herbergsverein-tostedt.de

Tagespflege Buchholz!

Am Tag gut betreut und nicht allein!

In der Tagespflege treffen sich Senioren, um einen abwechslungsreichen und erfüllten Tag in Gesellschaft zu erleben. Geschulte und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleiten und gestalten kreativ den gemeinsamen Besuch am Tag. In unserer Tagespflege möchten wir Ihnen neue soziale Kontakte ermöglichen und Ihre Gesundheit im Alter durch spezielle Angebote fördern.

Wählen Sie dabei frei zwischen einem oder mehreren Besuchstagen in der Woche.



Tagespflege Buchholz i.d. Nordheide

Königsberger Straße 13a · 21244 Buchholz i.d.N.

Telefon 04181/9905682

Die Vorsorgevollmacht

In einer Vorsorgevollmacht können Sie festlegen, wer in Ihrem Sinne Entscheidungen treffen soll, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind.

Grundsätzlich kann jeder, der volljährig und geschäftsfähig ist, einer Person seines Vertrauens eine Vollmacht zur Erledigung einzelner Rechtsgeschäfte (Spezialvollmacht) oder zur generellen Regelung aller Rechtsgeschäfte (Generalvollmacht) erteilen. Die bevollmächtigte Person, die das Original oder eine notariell beglaubigte Ausfertigung des Originals in Händen hält, ist damit sofort und jederzeit handlungsfähig.

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Die Rechtspraxis hat den Begriff „Vorsorgevollmacht“ geprägt. Sie hat vorsorgenden Charakter und soll grundsätzlich erst verwendet werden, wenn der Vollmachtgeber seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann. Die Vorsorgevollmacht ist umfassend. Mit ihr soll nach Möglichkeit die Einrichtung einer Betreuung durch das Betreuungsgericht vermieden werden. Leitgedanke der Vorsorgevollmacht ist, dass sie möglichst nicht unter Druck eines Ernstfalles, sondern frühzeitig nach reiflicher Überlegung erteilt wird. Mit der nach außen – am besten ab sofort – gültigen Vorsorgevollmacht erhält die bevollmächtigte Person die Befugnis, den Vollmachtgeber in den benannten Aufgabenbereichen zu vertreten. Einzelheiten zur Umsetzung und Einschränkungen sollten in der nach außen wirksamen Vollmacht vermieden werden, da diese deren praktische Umsetzung erschweren. In einer separaten Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer lässt sich im sogenannten Innenverhältnis festlegen, unter welchen Bedingungen der Bevollmächtigte tätig werden darf. Hierbei handelt es sich um einen Vertrag zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Dieser kann detaillierte Anweisungen enthalten, was wie zu erledigen ist.

Die bevollmächtigte Person bleibt grundsätzlich auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus handlungsfähig. Dennoch sollte dies in der Vollmacht ausdrücklich festgelegt sein. Die bevollmächtigte Person handelt in diesem Fall für die Erben, bis diese die Vollmacht widerrufen. Wenn die Vollmacht mit dem Tode enden soll, muss auch dies in der Vollmacht festgelegt werden.



© Robert Kneschke

Was kann geregelt werden?

Welche Angelegenheiten die bevollmächtigte Person für Sie regeln soll, richtet sich nach Ihrem Willen und Ihrer konkreten Lebenssituation. Sie können eine umfassende Vollmacht erteilen, die neben der generellen Vertretung bei Rechtsgeschäften (**Generalvollmacht**) auch die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten wie der Aufenthaltsbestimmung oder der Gesundheitsorge (**Personensorge**) zulässt. Möglich ist aber auch, dass Sie die Vollmacht auf einzelne Rechtsgeschäfte beschränken, wie die Verwaltung Ihres Vermögens, die Vertretung gegenüber Behörden oder den Abschluss eines Heimvertrages.

Haben Sie zusätzlich zur Vorsorgevollmacht eine Patientenverfügung verfasst, so ist die bevollmächtigte Person nach § 1827 BGB gehalten, dem in der Patientenverfügung erklärten Willen Geltung zu verschaffen. Nach § 1829 BGB kann eine Vollmacht auch für die Einwilligung, Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in risikoreiche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe wie z. B. Operationen erteilt werden.

Es können auch Fälle geregelt werden, in denen die bevollmächtigte Person über die freiheitsentziehende Unterbringung und andere freiheitsentziehende Maßnahmen entscheiden darf, solange dies erforderlich ist (§ 1831 BGB). Ein Bevollmächtigter kann hier aber nur entscheiden, wenn diese Maßnahmen ausdrücklich in der Vollmacht benannt sind. Alle mit Freiheitsentziehung und Zwangsbehandlung verbundenen Maßnahmen müssen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

Die Form der Vorsorgevollmacht

Grundsätzlich gibt es keine besonderen Formvorschriften für Vorsorgevollmachten. Zum Nachweis und aus Gründen der Klarheit sollte die Vollmacht jedoch schriftlich abgefasst werden. Sie muss nicht handschriftlich verfasst sein, allerdings ist dabei die Gefahr einer Fälschung am geringsten. Außerdem kann man eventuellen späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers eher begegnen, wenn der Text vollständig eigenhändig geschrieben ist. Meist wird jedoch ein Formular mit Ankreuzfeldern verwendet, das um die persönlichen Angaben ergänzt wird. Ein entsprechendes Formular finden Sie ab Seite 29 in dieser Vorsorgemappe. Keinesfalls sollten das Datum und die Unterschrift fehlen.

Beurkundung und Beglaubigung

Die öffentliche Beglaubigung oder notarielle Beurkundung sind nicht gesetzlich vorgeschrieben. Damit die Vollmacht in Grundbuch- und Handelsregisterangelegenheiten genutzt werden kann, ist jedoch zumindest eine öffentliche Beglaubigung erforderlich. Mit der öffentlichen Beglaubigung wird bestätigt, dass die Unterschrift auf der Vollmacht von Ihnen stammt. Die Beglaubigung kann kostengünstig durch die örtliche Betreuungsbehörde erfolgen. Alternativ können Sie die Vollmacht auch von einem Notariat beglaubigen lassen.

Die notarielle Beurkundung erfüllt ebenfalls den Zweck des Identitätsnachweises, geht aber noch darüber hinaus. Bei der notariellen Beurkundung befasst man sich mit dem Inhalt der Vollmachtsurkunde. Durch rechtssichere Formulierungen werden inhaltlich fehlerhafte oder ungenau formulierte Vollmachten vermieden. Bei Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers sind Notare verpflichtet, Nachforschungen anzustellen und eine Beurkundung gegebenenfalls abzulehnen. Aus diesem Grund kann die notarielle

Beurkundung auch als Nachweis der Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Bevollmächtigung dienen.

Widerruf und Änderung

Eine Vorsorgevollmacht können Sie jederzeit ändern oder widerrufen, solange Sie geschäftsfähig sind. Änderungen oder Ergänzungen, die Sie im Originaldokument vornehmen, sollten Sie mit Datum und Unterschrift bestätigen. Besonders bei größeren Änderungen empfehlen wir, eine neue Vollmacht zu erstellen und die alte zu vernichten. So werden eventuelle Zweifel an der Legitimität der Vollmacht vermieden. Bei einer notariell beglaubigten oder beurkundeten Vollmacht sind handschriftliche Änderungen und Ergänzungen nicht gestattet. In diesem Fall wäre also die Vollmacht zu widerrufen.

Aufbewahrung und Registrierung

Damit die Vollmacht genutzt werden kann, muss diese im Original vorgelegt werden. Sie sollten daher sicherstellen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Vertrauensperson über den Aufbewahrungsort informiert ist und im Ernstfall darauf zugreifen kann. Sie können das Originaldokument auch der bevollmächtigten Person direkt aushändigen. Bedenken Sie jedoch, dass die Vollmacht sofort eingesetzt werden kann.

Gegen eine einmalige Registrierungsgebühr können Sie Ihre Vorsorgevollmacht beim Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Dabei handelt es sich um eine reine Datenbank, in der festgehalten wird, wer wem eine Vorsorgevollmacht für welche Lebensbereiche erteilt hat. Die Vollmacht selbst und deren Inhalte werden nicht erfasst. Die registrierten Daten können von Betreuungsgerichten jederzeit über einen gesicherten Online-Zugang abgerufen werden. Steht eine Entscheidung an, kann so schnell festgestellt werden, ob die betroffene Person eine Vertrauensperson benannt hat und aus diesem Grund auf eine gerichtliche Betreuung verzichtet werden kann.

Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister

Postfach 080151, 10001 Berlin

Tel. 0800 3550500 (gebührenfrei)

Fax 030 38386677

info@vorsorgeregister.de

www.vorsorgeregister.de

Das Ehegattennotvertretungsrecht

Warum Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung weiterhin wichtig sind.

Entgegen der weitverbreiteten Meinung können sich Ehegatten nicht ohne Weiteres gegenseitig umfassend vertreten. Grundsätzlich ist jeder für die Wahrnehmung seiner eigenen rechtlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich. Ohne eine besondere gesetzliche Regelung oder Bevollmächtigung kann niemand für eine andere Person rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Dies gilt auch für Ehegatten.

Mit der Reform des Betreuungsrechts am 1. Januar 2023 wurde ein Notvertretungsrecht für Ehegatten in Gesundheitsfragen eingeführt. Die neue Regelung des § 1358 BGB ermöglicht es Ehegatten, in bestimmten Notsituationen für einander Entscheidungen über medizinische Behandlungen zu treffen. Bislang war in diesen Fällen die Anordnung einer vorläufigen Betreuung erforderlich, sofern keine Vorsorgevollmacht vorgelegen hat.

Voraussetzungen und Dauer

Das gegenseitige Notvertretungsrecht gilt nur für zusammenlebende Ehegatten und eingetragene Lebenspartner. Voraussetzung ist zudem, dass ein Ehegatte bewusstlos oder krank ist und aus diesem Grund seine Angelegenheiten der

Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen kann. Der vertretende Ehegatte darf in unaufschiebbare Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder sie untersagen. Von der Vertretungsbefugnis erfasst sind nur Einwilligungen in Behandlungen oder Eingriffe, die aus medizinischer Sicht notwendig sind.

Wie auch die Vorsorgevollmacht regelt das Ehegattennotvertretungsrecht allerdings nur, wer Entscheidungen in den vorgenannten Angelegenheiten treffen kann, nicht aber, wie sie zu treffen sind. Konkrete Vorstellungen, wie die medizinische Behandlung aussehen soll, müssen daher nach wie vor zusätzlich in einer Patientenverfügung geregelt werden. Für die Ausübung des Vertretungsrechts nach der Erstbehandlung erhält der vertretende Ehegatte vom Arzt ein Dokument. Das Vertretungsrecht endet spätestens sechs Monate nach dem vom behandelnden Arzt bestätigten Eintritt der Bewusstlosigkeit oder Krankheit. Sobald der vertretene Ehegatte wieder einwilligungs- und handlungsfähig ist, endet das Vertretungsrecht automatisch.

Warum noch eine Vorsorgevollmacht ?

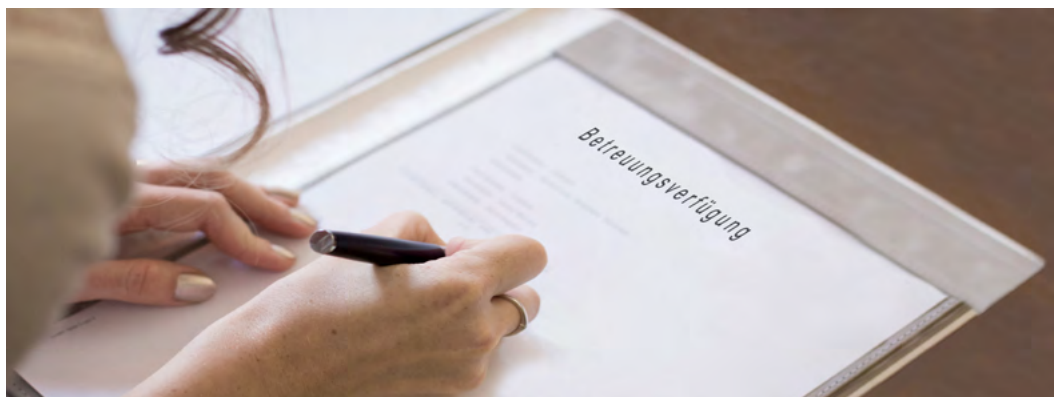
Das Notvertretungsrecht ist keine vollständige Vorsorge, da es auf die Entscheidung in Gesundheitsangelegenheiten beschränkt ist. Daher müssen Behördengänge, Versicherungsangelegenheiten und Bankgeschäfte weiterhin in einer Vorsorgevollmacht geregelt werden. Zudem ist das Notvertretungsrecht zeitlich begrenzt und dauert maximal sechs Monate. Ist der Ehegatte nach Ablauf dieser Frist weiterhin nicht in der Lage Entscheidungen zu treffen und es gibt keine Vollmacht, muss ein Betreuer bestellt werden.

Eine Vorsorgevollmacht ist eine umfassendere Lösung, da sie sowohl den Bereich der Gesundheitssorge als auch den Bereich der Vermögenssorge abdeckt. Der Vertreter hat hierbei die Möglichkeit, alle notwendigen Handlungen für die Person vorzunehmen, die die Vollmacht erteilt hat. Es empfiehlt sich daher, weiterhin eine Vorsorgevollmacht, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Patientenverfügung, zu erstellen.



© stock.adobe.com

Die Betreuungsverfügung



© Anja Götz | stock.adobe.com

Sie kennen niemanden, dem Sie eine Vollmacht erteilen wollen oder Sie möchten auf eine gerichtliche Kontrolle über Ihre zu regelnden Angelegenheiten nicht verzichten? Dann ist die Betreuungsverfügung ein geeignetes Mittel.

In einer Betreuungsverfügung können Sie festlegen, wie Sie betreut werden möchten, falls das Gericht eine Betreuung für notwendig erachten sollte. Sie können bestimmen, wer Ihr Betreuer sein soll und wer auf keinen Fall. Weiterhin können Sie Vorgaben festlegen, was wie geregelt werden soll. Außerdem können Sie festhalten, welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrem Betreuer respektiert werden sollen. Dies kann zum Beispiel beinhalten, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden möchten oder welche Pflegeeinrichtung Sie bevorzugen.

Diese Wünsche sind für das Gericht und den Betreuer grundsätzlich verbindlich, es sei denn, Sie oder Ihr Vermögen würden dadurch erheblich gefährdet oder die Erfüllung eines Wunsches ist dem Betreuer nicht zuzumuten.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer wirksamen Vorsorgevollmacht verbunden werden. Dies ist beispielsweise für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdecken sollte oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen sollten. Sie können deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person als Betreuer ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

Form und Aufbewahrung

Für eine Betreuungsverfügung gibt es keine formalen Vorschriften. Es empfiehlt sich aber, sie schriftlich abzufassen und zu unterschreiben, damit kein Zweifel an der Echtheit entsteht. Im Unterschied zur Vorsorgevollmacht kann eine Betreuungsverfügung auch dann noch errichtet werden, wenn man nicht mehr voll geschäftsfähig ist. Allerdings muss man in der Lage sein, die Tragweite der Entscheidungen zu erfassen.

Eine Betreuungsverfügung muss im Bedarfsfall verfügbar sein, damit sie dem Betreuungsgericht zugeleitet werden kann. Sie können die Betreuungsverfügung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (siehe Seite 13) registrieren lassen. Das Original bewahren Sie vorzugsweise in Ihrem Notfallordner an einem sicheren Ort auf.



Info

Wenn Sie staatliche Kontrolle ausdrücklich wünschen, können Sie in Erwägung ziehen, ob Sie auf die Vorsorgevollmacht verzichten und nur eine Betreuungsverfügung errichten.

Die Patientenverfügung

In der Patientenverfügung legen Sie fest, welche medizinischen und pflegerischen Maßnahmen nach Ihrem Willen getroffen oder auch nicht getroffen werden sollen.



© megaflopp | stock.adobe.com

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Ohne Ihre Zustimmung dürfen – abgesehen von Notfällen – Behandlungen wie Operationen oder bestimmte Untersuchungen nicht durchgeführt werden.

Mit einer Patientenverfügung treffen Sie Vorsorge für den Fall, dass Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind oder sich selbst nicht mehr äußern können. Sie legen damit im Voraus fest, welchen ärztlichen Maßnahmen Sie in bestimmten Situationen zustimmen, beziehungsweise welche Sie ablehnen. Auf diese Weise nehmen Sie trotz späterer Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf die ärztliche Behandlung und können damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen.

Die Patientenverfügung richtet sich an die behandelnde Ärzteschaft und an Ihren Bevollmächtigten oder Ihren Betreuer. Medizinische Maßnahmen sollen anhand des in Ihrer Patientenverfügung niedergelegten Willens durchgeführt werden. Haben Sie keine Patientenverfügung verfasst oder erfasst die Patientenverfügung nicht den aktuell zu entscheidenden Sachverhalt, hat es ein Betreuer oder Bevollmächtigter schwer. Er muss dann Ihren mutmaßlichen Willen feststellen und ermitteln, wie Sie sich in der Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch selbst kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Verlieren Sie Ihre Entscheidungsfähigkeit, kann anhand der Patientenver-

fügung Ihr Wille hinsichtlich einer in Betracht kommenden ärztlichen Maßnahme festgestellt bzw. darauf geschlossen und in Ihrem Sinne gehandelt werden.

Welche Form muss eine Patientenverfügung haben?

Eine Patientenverfügung muss grundsätzlich schriftlich abgefasst und eigenhändig unterschrieben sein. Wegen der zum Teil weitreichenden Folgen der in einer Patientenverfügung getroffenen Festlegungen für Gesundheit und Leben hat der Gesetzgeber die Schriftform für erforderlich gehalten. Dadurch sollen die Betroffenen auch vor übereilten oder unüberlegten Entscheidungen geschützt werden. Mit einer schriftlichen Verfügung ist Ihr Wille leichter nachweisbar und bietet eine bessere Gewähr dafür, dass er auch beachtet wird. Eine notarielle Beglaubigung oder Beurkundung ist möglich, jedoch nicht erforderlich. Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit formlos, also auch mündlich, widerrufen. Wenn Sie Ihre Patientenverfügung widerrufen, sollten Sie die „alte“ Verfügung vernichten und die von Ihnen bevollmächtigte Person darüber informieren.

Muss die Patientenverfügung beachtet werden?

Eine Patientenverfügung als Ausdruck des Willens des Patienten ist verbindlich und bindet alle Personen, auch den behandelnden Arzt sowie Bevollmächtigte und Betreuer.

Die Patientenverfügung sollte klar und eindeutig formuliert sein und konkrete medizinische Situationen sowie die gewünschten oder abgelehnten Behandlungen darlegen. Es ist empfehlenswert, eine einmal niedergelegte Patientenverfügung regelmäßig zu überprüfen und den Willen gegebenenfalls durch eine erneute Unterschrift mit Datumsangabe zu bestätigen. Rechtlich vorgeschrieben ist eine solche Aktualisierung nicht. So kann man aber auch im eigenen Interesse überprüfen, ob die einmal festgelegten Behandlungswünsche noch gelten sollen oder vielleicht abgeändert werden müssen.

Wer setzt meinen Willen durch?

Eine Patientenverfügung dokumentiert Ihren Willen, wenn Sie selbst nicht in der Lage sind, über bestimmte ärztliche Maßnahmen zu entscheiden. Jedoch sollte sichergestellt sein, dass dieser Wille im Zweifel auch von jemandem zur Geltung gebracht werden kann, der bevollmächtigt ist und Sie rechtlich vertreten darf. Deshalb empfiehlt es sich, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder zumindest mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren.



Wichtig zu wissen!

Die Entscheidung, ob Sie eine Patientenverfügung verfassen oder nicht, steht Ihnen völlig frei. Es besteht keinerlei Verpflichtung, eine solche zu erstellen (§ 1827 Abs. 5 BGB). Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf deshalb auch nicht zur Bedingung eines Vertragsabschlusses gemacht werden.

Wenn Sie etwa in eine Seniorenwohnanlage ziehen möchten, darf der Träger nicht von Ihnen verlangen, eine Patientenverfügung zu verfassen oder vorzulegen.

Wenn Sie niemandem eine Vollmacht erteilt haben, wird bei Bedarf das Betreuungsgericht für Sie einen Betreuer mit dem Aufgabenbereich der Gesundheitsversorgung bestellen. Auch dieser ist gehalten, bei den für Sie zu treffenden Entscheidungen Ihren Willen zu beachten, wie er sich aus der Patientenverfügung ergibt.

Wie soll die Patientenverfügung formuliert sein?

Für die Abfassung einer Patientenverfügung gibt es keine Vorgaben für bestimmte Formulierungen. Auch die Hinweise und das Formular ab Seite 39 in dieser Broschüre liefern lediglich Anhaltspunkte, wie Sie Ihren Willen und Ihre Wertvorstellungen so formulieren können, dass die Ärzteschaft und Ihr Bevollmächtigter, beziehungsweise Ihr Betreuer in die Lage versetzt werden, Entscheidungen in Ihrem Sinne zu treffen.

Bei der Abfassung einer Patientenverfügung sollten Sie sich an folgenden Hinweisen orientieren:

- Es kann hilfreich für das Verstehen Ihres Willens sein, wenn Sie Ihre Grundeinstellungen zu Fragen vom Leben und Sterben darlegen.
- Vermeiden Sie unscharfe Formulierungen wie „Ich will keine Apparatemedizin“ oder „Ich will nicht unnötig leiden müssen“.
- Bemühen Sie sich in eigenen Worten Ihre Wünsche und Vorstellungen zu formulieren, zum Beispiel eine bereits bestehende Krankheit zu benennen und in Betracht kommende ärztliche Maßnahmen aufzuführen oder auszuschließen.
- Bei bestehenden Erkrankungen mit absehbaren Folgen sollten Sie Ihren Hausarzt zurate ziehen, bevor Sie Ihre Patientenverfügung schriftlich niederlegen oder ändern. Ärztliche Beratung und Hilfe sollten in jedem Fall in Anspruch genommen werden, um Ihre Wünsche so konkret wie möglich zu formulieren.
- Benennen Sie positive Wünsche zur medizinischen Behandlung und Pflege, insbesondere Maßnahmen zur Linderung von Schmerzen durch palliativmedizinische Behandlung oder Wünsche in Bezug auf die Sterbegleitung.

Mit uns stark fürs Leben

Assistenz, Wohnen und Begleitung für Menschen mit Körperbehinderungen, psychischen Erkrankungen und Lernbeeinträchtigungen. Seit 1960.

Sie suchen ein Angebot zum Wohnen oder eine andere Form der Assistenz? Sie oder Ihre Angehörigen haben eine Behinderung oder psychische Erkrankung? Dann können Sie Unterstützung vom Sozialkontor in Buchholz erhalten. Unsere Leistungen stehen allen Erwachsenen mit Assistenzbedarf in der Region offen.

Konkret unterstützen wir Menschen mit psychischen Erkrankungen im Rahmen der Qualifizierten Assistenz im eigenen Wohnraum. Das heißt, unsere Mitarbeitenden – in der Regel Sozialarbeiter*innen oder pädagogische Fachkräfte – suchen die Betroffenen in ihrem Zuhause auf oder begleiten sie, wenn sie nach draußen gehen – zum Beispiel um Besorgungen zu machen oder soziale Kontakte zu pflegen. So stärken wir Menschen mit Depression, Angst- oder Zwangsstörungen und vielen anderen Krankheitsbildern dabei, ihre Lebenssituation zu stabilisieren und persönliche Ziele zu erreichen.

Sie finden uns mitten in der Buchholzer City, mit zahlreichen Geschäften, Cafés und dem Bahnhof Buchholz direkt vor der Tür.

Sozialkontor – Assistenz in Buchholz

Bahnhofstraße 7, 21244 Buchholz in der Nordheide
Tel. 04181 9 40 61-35 | ah-lkh@sozialkontor.de



Gut zu wissen!

Die Kosten für die Eingliederungshilfeleistungen im Rahmen unserer Angebote werden in der Regel vom zuständigen Sozialhilfeträger übernommen. Dazu ist Ihr Antrag auf Eingliederungshilfe erforderlich. Gern beraten wir Sie persönlich über das passende Angebot.

Für Menschen mit einer geistigen Behinderung hat das Sozialkontor in der Region Buchholz zudem ein Wohnangebot mit umfassender Assistenz an zwei Standorten. **Das Haus Eckel** liegt mitten im Grünen. In Hobbyräumen und einem großen Garten mit Schaukeln, Sitzgelegenheiten, einer Boulebahn und einer Tischtennisplatte können die Bewohner*innen ihre Freizeit aktiv gestalten. Zum Sport, ins Kino, zu Konzerten oder zum Flohmarkt fahren wir mit unseren hauseigenen Bussen. Der zweite Standort befindet sich in der Nähe der Buchholzer City in der Kolberger Straße. Hier leben die Bewohner*innen gemeinschaftlich in einem schönen Doppelhaus mit großem Garten, inklusive Gartenhaus, Keller- und Hobbyräume.

Dieses Angebot ist eine **besondere Wohnform** – das heißt, es gibt Assistenz, einfache Behandlungspflege und Hauswirtschaft an sieben Tagen die Woche. Hier betreuen wir volljährige Menschen mit wesentlicher geistiger Behinderung, auch mit zusätzlicher körperlicher und seelischer Behinderung, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend Unterstützung beim Wohnen benötigen.

Sozialkontor – Wohnen mit Assistenz Buchholz

Kolberger Straße 26, 21244 Buchholz in der Nordheide
Tel. 04181 34 08-10 | o.brandt@sozialkontor.de

Haus Eckel

Vaenser Dorfstraße 47, 21244 Buchholz in der Nordheide
Tel. 04181 34 08-10 | i.schulze@sozialkontor.de

Sozialkontor – mehr erfahren

Als gemeinnütziges Unternehmen bietet das Sozialkontor mehr als 1.100 Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen die Assistenz, die sie für ein eigenständiges Leben wollen. Konkret heißt das: Wohnen mit Assistenz sowie Assistenz im eigenen Zuhause, Pflege, Therapie, Freizeit und Bildung an über 35 Standorten im Hamburger Raum und im niedersächsischen Buchholz.

Mehr Informationen finden Sie unter:

www.sozialkontor.de



 **SOZIALKONTOR**
Mit uns stark fürs Leben

Wohnraum und Unterstützung für Menschen mit Assistenzbedarf.

Viele weitere Angebote und Beratung
erhalten Sie unter

T: 040/227 227-24
angebotsberatung@sozialkontor.de
www.sozialkontor.de

Herzlich Willkommen in der **AWO**

Miteinander – für Senioren

Wir **BIETEN:**

- Reisen
- Wandern
- Radtouren
- Klönen
- Spiele
- Skat
- Schach
- Ausfahrten
- Gymnastik
- Englisch
- Singen
- Yoga
- Literaturcafé
- Gedächtnistraining
- Fotokurse
- Computer, Handy & Co



Buchholz i.d.N.



Seniorenbegegnungsstätte

Wilhelm-Baastrop-Platz 4 · 21244 Buchholz

Tel. 04181 32377 · awo@awo-buchholz.de

Bürozeiten: Di., Do., Fr. 10:00 – 12:00 Uhr

www.awo-buchholz.de



Angebote für Kinder,
Jugendliche und Erwachsene
mit und ohne Behinderung



Vrestorfer Weg 1 · 21339 Lüneburg

Fon (0 41 31) 30 18 0

Mail info@lhlh.org

Web www.lhlh.org



Rechtliche Betreuung – was ist das?

Erwachsene jeden Alters können durch Unfall, Krankheit oder Behinderung in die Lage geraten, ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln zu können.

Wenn keine Vorsorgevollmacht erstellt wurde, ordnet das Gericht eine rechtliche Betreuung an. Diese hat das Ziel, die Selbstbestimmung soweit wie möglich zu erhalten und persönliche Wünsche und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Der Betreuer hat die Angelegenheiten der zu betreuenden Person so zu besorgen, dass diese ihr Leben nach den eigenen Wünschen und Interessen gestalten kann. Deshalb soll die Betreuung auf der Basis der individuellen Wünsche und Bedürfnisse der zu betreuenden Person erfolgen.

Die gesetzlichen Regelungen

Nach § 1814 BGB kann volljährigen Personen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen können, eine Unterstützung zur Seite gestellt werden. Die Entscheidung, ob eine Betreuung eingerichtet wird, trifft das zuständige Gericht. Eine Betreuung kann von der betroffenen Person für sich selbst beantragt werden. Andere (z.B. Familienangehörige,

Freunde, Bekannte) können die Einrichtung einer Betreuung lediglich anregen. Der Antrag bzw. die Anregung kann formlos, schriftlich oder mündlich bei der Geschäftsstelle der zuständigen Betreuungsabteilung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthalt der betroffenen Person liegt, erfolgen. Nach § 1814 Abs. 2 BGB darf gegen den freien Willen ein Betreuer nicht bestellt werden.

Der Verfahrensablauf

Nachdem beim Betreuungsgericht eine Betreuung beantragt oder angeregt wurde, wird zu Beginn des Verfahrens ein ärztliches Gutachten eingeholt (§ 280 FamFG) und die Betreuungsbehörde angehört.

Die Betreuungsbehörde ist eine Abteilung der Stadt bzw. des Landkreises, die das Gericht bei der Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang eine Betreuung erforderlich ist und wer gegebenenfalls als Betreuer in Betracht kommt, unterstützt.

Das Gericht muss vor seiner Entscheidung die betroffene Person – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – persönlich anhören und sich einen eigenen Eindruck von ihr verschaffen. Wenn das Gericht die Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung aufgrund des durchgeführten Verfahrens und der Aussagen in dem Gutachten für gegeben erachtet, erlässt es einen Beschluss. In diesem Beschluss wird die Betreuung angeordnet und gleichzeitig ein Betreuer bestimmt. Außerdem werden die einzelnen Aufgabenbereiche angeordnet. Mögliche Aufgabenbereiche sind etwa Wohnungsangelegenheiten, Vermögensverwaltung oder Gesundheitssorge.

Ein Aufgabenbereich wird nur angeordnet, wenn und soweit dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist. Die Summe der angeordneten Aufgabenbereiche ist der Aufgabenkreis des Betreuers. Dieser darf nur innerhalb der angeordneten Aufgabenbereiche tätig werden.



© www.peopleimages.com

Ihre Gesundheit
- unsere Aufgabe

Krankenhäuser Buchholz und Winsen

365 Tage – 24 Stunden

Wir sind für Sie da!

Für zukunftsorientierte Gesundheitsversorgung und hohe medizinische Behandlungsqualität stehen die Krankenhäuser Buchholz und Winsen.

Wir mit unseren zwei modernen und wirtschaftlich erfolgreichen Akutkrankenhäusern, sind einer der größten Arbeitgeber der Region. Wir versorgen in der südlichen Metropolregion Hamburg mit unseren über 2.000 Beschäftigten jährlich 32.000 stationäre und 80.000 ambulante Patienten.

In unseren Häusern vereinen wir verschiedenste Fachdisziplinen auch standortübergreifend, um unseren Patientinnen und Patienten die bestmögliche Behandlung bieten zu können.

IHRE GESUNDHEIT IST UNSERE AUFGABE!

KRANKENHAUS BUCHHOLZ

Steinbecker Straße 44
21244 Buchholz
Telefon: 04181 13 13 0
www.krankenhaus-buchholz.de

KRANKENHAUS WINSEN

Friedrich-Lichtenauer-Allee 1
21423 Winsen / Luhe
Telefon: 04171 13 13 0
www.krankenhaus-winsen.de

GESUNDHEITSFACHSCHULE UND BILDUNGSZENTRUM

der Krankenhaus Buchholz und Winsen gGmbH
Müllerstraße 13a, 21244 Buchholz
Telefon: 04181 92 86 74 0
info@gsbz-buchholz.de

BEEGER - IMMOBILIEN

Verkauf • Vermietung • Beratung

Ihr Haus ist groß, die Kinder längst raus – und der Rasen mäht sich auch nicht mehr so leicht? Dann wird's Zeit für Veränderung – aber mit einem Lächeln!

Wir von Beeger-Immobilien machen Platz für Neues, ohne Altes zu vergessen.

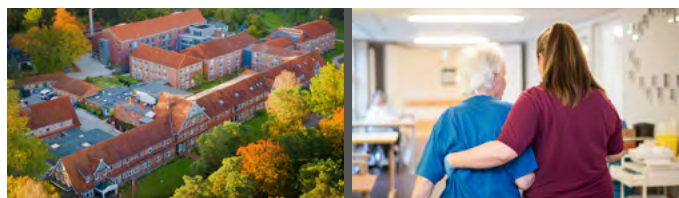
Mit Herz, Humor und dem nötigen Feingefühl begleiten wir Sie in den neuen Lebensabschnitt.

Sprechen Sie uns an! Wir sind für Sie da.



Jeannette Beeger
Tel.: 04181 1375 800

E-Mail: JB@beeger-immobilien.de
Esteblick 6, 21256 Handeloh
www.beeger-immobilien.de



Kompetenz mit Atmosphäre

In unserem Fachkrankenhaus für Neurologie und Zentrum für Rehabilitation (245 Betten bzw. Plätze) versorgen wir unsere Patienten durch rund 500 Mitarbeiter in multi-professionellen Teams.

Unser Leistungsspektrum umfasst:

- Krankenhausbehandlung im Rahmen der Neurologischen Frührehabilitation Phase B
- Weiterführende neurologische und orthopädische Rehabilitation & Anschlussheilbehandlung
- Geriatrische Rehabilitation
- Unsere Therapien, das Bewegungsbad und die Sauna sind auch ambulant nutzbar.

Waldklinik Jesteburg

Kleckerwaldweg 145
21266 Jesteburg
Telefon 04183/799-0
info@waldklinik-jesteburg.de
www.waldklinik-jesteburg.de
facebook.com/waldklinik.jesteburg
instagram.com/waldklinik.jesteburg



Erbrecht und Testament

Hat ein Erblasser keine Regelungen getroffen, gilt automatisch das gesetzliche Erbrecht. Dieses ist längst nicht immer im Sinne des Erblassers.

© africa-studio.com



An die letzten Dinge im Leben möchten viele Menschen nicht denken – mit oft folgenschweren Konsequenzen: Nicht nur bei einem plötzlichen Tod stehen die Hinterbliebenen häufig vor dem Rätsel, was mit dem Erbe zu geschehen hat. Frühzeitige Regelungen können Verwirrungen und Streitigkeiten verhindern, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Obwohl das Erbrecht, das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist, für den Laien kompliziert erscheint, gibt es ein paar einfache Grundsätze. So erben Kinder und Ehepartner immer, denn sie haben Pflichtteilsansprüche. Auch der testamentarische Alleinerbe muss diesen Pflichten nachkommen.

Wie hat ein Testament auszusehen, damit es Gültigkeit erlangt?

Zunächst gibt es das privatschriftliche oder handschriftliche Testament. Es muss tatsächlich vom Erblasser persönlich und komplett handschriftlich verfasst und unterzeichnet sein. Der Wille muss klar und unmissverständlich ausgedrückt werden. Wichtig sind die Nennung der Erben und die Verteilung des Erbes. Auch Ort und Datum des Verfassens sollten enthalten sein, was aber für die Gültigkeit nicht zwingend notwendig ist.

Damit könnten bei Vorliegen mehrerer Testamente aber Missverständnisse vermieden werden. Laut Stiftung Warentest sind über 90 Prozent aller handschriftlichen Testamente fehlerhaft. Zahlreiche Irrtümer im Erbrecht sind Ursache für die fehlerhaften Testamente.

Das gemeinschaftliche Testament

In der Regel wird ein gemeinschaftliches Testament von Ehegatten (§ 2265 BGB) gemeinsam auf einem Dokument errichtet (daher auch „Ehegattentestament“). Ehegatten gleich gestellt sind eingetragene Lebenspartner (§ 10 Abs. 4 LPartG.). Bei einem handschriftlich verfassten Testament muss einer der Partner den Text handschriftlich abfassen und unterschreiben. Der andere setzt nur seine Unterschrift darunter. Empfehlenswert ist ein Zusatz wie: „Dies ist auch mein letzter Wille“.

Will ein Partner das gemeinschaftliche Testament ändern, geht das nur in Abstimmung mit dem anderen Partner. Widerspricht der andere einer Änderung, bleibt nur die Möglichkeit, den Widerruf notariell zu beurkunden und dem anderen Partner durch den Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen. Mit diesem Schritt wird das gemeinsam errichtete Testament unwirksam. Eine alleinige, heimliche Änderung ist nicht möglich. Eine Alternative ist die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments durch ein Notariat. Streben andere Personen (z. B. Geschwister) eine ähnliche Wirkung wie bei einem gemeinschaftlichen Testament an, besteht die Möglichkeit, einen Erbvertrag zu schließen.

Der Erbvertrag

Anders als ein Testament wird ein Erbvertrag nicht einseitig durch den Erblasser erklärt. Da es sich hierbei um einen Vertrag handelt, müssen auch mindestens zwei Parteien hieran beteiligt sein. So müssen sowohl der Erblasser als auch die Erben bei der notariellen Beurkundung anwesend sein und den Erbvertrag eigenhändig unterschreiben. ►

Die Immobilie im Alter



Wir beraten Sie gerne von der Bewertung bis zum Verkauf

- zuverlässig
- kompetent
- mit langjähriger Erfahrung



IHR GUTSCHEIN

Eine **kostenfreie**
und **unverbindliche**
Wertermittlung Ihrer Immobilie.

Rufen Sie uns einfach an!

Ihre Immobilienmakler Thies Hauschildt & Arndt Bömelburg
Lindenstraße 19 • 21244 Buchholz
04181 / 94 48 6-62 oder -64
t.hauschildt@remax-buchholz.de • a.boemelburg@remax-buchholz.de



Pirko Silke Lehmitz
Rechtsanwältin

Richtig (ver)erben – geht das?

Das Thema Erben geht leider oft mit viel Ärger einher, welcher mit guten, frühzeitigen Regelungen vermieden werden kann, zum Beispiel:

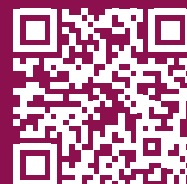
- Minimierung von Erbschaftssteuern
- Berücksichtigung von besonderen Familienkonstellationen (Patchwork, Kinder mit Behinderung)
- Absicherung von Hinterbliebenen (Wohnrecht)

Seit über 25 Jahren unterstütze ich meine Mandant*innen erfolgreich im Erbrecht. Dabei lege ich großen Wert darauf, auf ihre Wünsche einzugehen und mit ihnen auf Augenhöhe zu kommunizieren.

 **Kanzlei Lehmitz**
Anwältinnen der Nordheide

Bremer Str. 45
21244 Buchholz

 04181/2180943
pl@kanzlei-lehmitz.de
www.kanzlei-lehmitz.de



...Fortsetzung von Seite 22

Grundsätzlich erfüllt ein Erbvertrag aber den gleichen Zweck wie ein Testament. Als letztwillige Verfügung dient ein solcher Vertrag zur frühzeitigen Regelung des Nachlasses.

Erbvertrag und Testament im Vergleich

Der wesentliche Unterschied zwischen einem Testament und einem Erbvertrag besteht in der Form der Errichtung. Während das Testament einseitig vom Erblasser erstellt wird, sind am Erbvertrag immer zwei Parteien beteiligt. Hierbei können beide Parteien über ihren Nachlass verfügen (gegenseitiger Erbvertrag). Es genügt jedoch schon, wenn auch nur eine Seite letztwillige Verfügungen trifft (einseitiger Erbvertrag). Der Erbvertrag muss im Beisein aller beteiligten Vertragsparteien notariell beurkundet werden und kann nur persönlich vom Erblasser – und nicht von einem Vertreter oder Betreuer – geschlossen werden. Anschließend wird der Vertrag vom Notariat für die Vertragsparteien verwahrt.

Der ganz entscheidende Unterschied zum Testament ist die Bindungswirkung. Ein Testament kann jederzeit spontan und einseitig geändert werden, während der Erbvertrag eine stärkere Bindungswirkung hat. Änderungen an einem Erbvertrag – wie bei jedem anderen Vertrag auch – sind nur möglich, wenn beide Seiten zustimmen.

Sinnvoll kann ein Erbvertrag für unverheiratete Paare sein, da diese kein gemeinschaftliches Testament erstellen können. Ein Erbvertrag eignet sich auch als Absicherung für eine Pflegeperson, die im Vorgriff auf ein späteres Erbe den Erblasser betreut. Denn im Gegensatz zum Testament kann der Erblasser in einem Erbvertrag mit seinem Vertragspartner eine Gegenleistung festlegen, etwa seine Pflege. Da der Erbvertrag nicht einseitig änderbar ist, kann die Pflegeperson darauf vertrauen, tatsächlich zu erben.

Anwaltliche Beratung

Bei der Errichtung eines Testaments oder der Gestaltung eines Erbvertrages sollte auf jeden Fall sachkundige anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die hierbei anfallenden Kosten sind immer sinnvoll investiert, da auf diese Weise kostenträchtige und unerfreuliche Erbstreitigkeiten vermieden werden können.

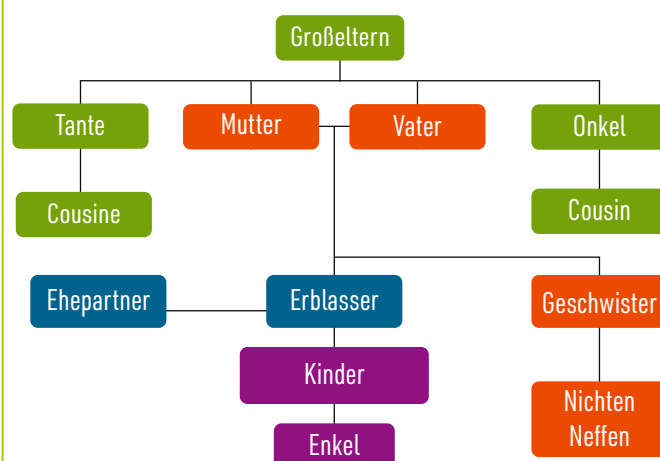


Gesetzliche Erbfolge – wer erbt?

Wer seinen letzten Willen nicht durch Testament oder Erbvertrag regelt, für den gilt die gesetzliche Erbfolge. Danach erben Verwandte, wenn sie der dem Verstorbenen am nächsten stehenden Ordnung angehören.

Verwandte der 1. Ordnung sind die Kinder; an die Stelle verstorbener Kinder treten deren Kinder. Verwandte der 2. Ordnung sind die Eltern; an die Stelle verstorbener Eltern treten deren Kinder, d. h. die Geschwister oder die Halbgewister des Erblassers.

Verwandte der 2. Ordnung kommen erst zum Zuge, wenn Verwandte der 1. Ordnung nicht vorhanden sind. Das Gesetz definiert nach dem gleichen Schema weitere Ordnungen. Neben Verwandten hat auch der Ehepartner ein gesetzliches Erbrecht. Im häufigen Fall der Zugewinnngemeinschaft beträgt die Quote des Ehepartners 50 %.



Legende

1. Ordnung

2. Ordnung

3. Ordnung

Rechtsanwälte | Notare | Fachanwälte

KANZLEI AM RATHAUS**Manfred Cohrs**Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht**Sebastian von Scheidt**Rechtsanwalt und Notar, LL.M.
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und
WEG-Recht**Julia-Maria Rieckmann**Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Verkehrsrecht
Fachanwältin für Miet- und
WEG-Recht**Christopher Praefcke**Rechtsanwalt
Tätigkeitsschwerpunkte:
Familienrecht
Strafrecht

Ob Testament, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung oder Betreuungsvollmacht: Unsere erfahrene Notarin und erfahrenen Notare beraten und begleiten Sie gern. Nach Ihren Wünschen fertigen wir eine individuell auf Ihre Lebenssituation zugeschnittene Urkunde.

Auch Schenkungen zu Lebzeiten („Schenkungen von warmer Hand“) sind Kern unserer Beratungs- und Gestaltungspraxis. Wir stellen sicher, dass Ihr Immobilienvermögen optimal an die nächste Generation übertragen wird.

Vereinbaren Sie gern einen persönlichen Termin und lassen Sie sich von uns zu all diesen Themen ausführlich beraten.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihre E-Mail.

Hamburger Straße 4
21244 Buchholz i.d.N.Telefon 04181 2894-0
Telefax 04181 2894-40info@kanzlei-rathaus.de
www.kanzlei-rathaus.de**WEIDLING**
IMMOBILIENBEWERTUNG GMBH

Immobilien gehören zu den wirtschaftlich und emotional bedeutendsten Vermögenswerten.

Durch eine frühzeitige und gut durchdachte Planung können Sie sicherstellen, dass Ihre Immobilie in Ihrem Sinne weitergegeben wird und mögliche Erbstreitigkeiten vermieden werden.

Um Ihre Planung mit fundierten Fakten zu untermauern, erstellen wir Ihnen eine umfassende Verkehrswertermittlung nach den Vorschriften der Immobilienwertermittlungsverordnung. Für ein Beratungsgespräch in unserem Hause stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.



Die 3. Generation im Hause Weidling:
Anja & Jens Weidling

seit
1949

Erstellung von Wertgutachten für alle Objektarten durch öffentlich bestellte und vereidigte bzw. zertifizierte Sachverständige.
www.weidling-wert.de · info@weidling-wert.de

Breite Straße 20 · 21244 Buchholz · Tel. 04181 9339-0 · Im Zentrum der Innenstadt, Parkplätze direkt am Büro

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Wer erbt, muss in bestimmten Fällen Erbschaftsteuer zahlen. Jeder Erbe hat einen Freibetrag; bei Ehepartnern und Kindern kann ein Versorgungsfreibetrag hinzukommen. Übersteigt das Erbe den Freibetrag, fällt auf den Mehrbetrag Erbschaftsteuer an. Die Höhe der Steuer richtet sich nach dem Wert des Erbes und dem Verwandtschaftsgrad. Für das Familienheim, Hausrat und andere Gegenstände gibt es Steuerbefreiungen. Auch Betriebsvermögen wird in bestimmten Fällen von der Erbschaftsteuer verschont.

Durch Übertragungen schon zu Lebzeiten lässt sich Erbschaftsteuer vermeiden. Denn die Freibeträge können auch für Schenkungen alle zehn Jahre neu genutzt werden. Dabei sind die Steuervorteile und Risiken für die eigene Lebensgestaltung abzuwägen. Die Rechte der Beteiligten sollten durch geeignete vertragliche Regelungen abgesichert werden.

Steuersatz der Erbschaft- und Schenkungsteuer	In der Steuerklasse		
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs über dem Freibetrag	I	II	III
bis 75.000 Euro	7%	15%	30%
bis 300.000 Euro	11%	20%	30%
bis 600.000 Euro	15%	25%	30%
bis 6.000.000 Euro	19%	30%	30%
bis 13.000.000 Euro	23%	35%	50%
bis 26.000.000 Euro	27%	40%	50%
über 26.000.000 Euro	30%	43%	50%

Freibeträge für Erben und Beschenkte



Digitaler Nachlass – was bleibt wenn wir gehen?

Ob E-Mail, Onlinebanking oder Social Media – wir alle hinterlassen digitale Spuren. Ohne klare Regelung bleibt Angehörigen der Zugang zu wichtigen Daten oft verwehrt.



Stellen Sie sich einmal vor: Ein geliebter Mensch verstirbt. Die Familie weiß nicht, wo Fotos gespeichert sind, welche Verträge online laufen oder ob vielleicht sogar ein Blog oder ein YouTube-Kanal gepflegt wurde. Unbekannte Passwörter und rechtliche Hürden beim Zugang zu großen Plattformen erschweren die Abwicklung. Fehlt eine digitale Vorsorge, bleiben oft laufende Abonnements unbeachtet aktiv, wichtige Unterlagen sind unauffindbar und persönliche Erinnerungen – wie Fotos oder Nachrichten – gehen verloren. Ein gut geregelter digitaler Nachlass schafft hier Klarheit und entlastet die Angehörigen spürbar.

Was gehört alles zum digitalen Nachlass?

- E-Mail-Konten
- Profile in sozialen Netzwerken (Facebook, WhatsApp, Instagram, X, LinkedIn u.a.)
- Zugangsdaten Online-Banking
- Cloud-Dienste (Google Drive, Dropbox, iCloud etc.)
- Verträge und Abos (Streamingdienste, Apps, Shoppingkonten)
- Zugang zu Geräten (PC, Smartphone, Tablet)

Wie kann ich vorsorgen?

Ein erster Schritt ist eine Übersicht über Ihre wichtigsten digitalen Konten: Notieren Sie für jedes Konto den Anbieter, den Benutzernamen beziehungsweise die Mailadresse, den Zweck des Kontos und wo das dazugehörige Passwort gespeichert ist. Darüber hinaus sollten Sie eine Person Ihres Vertrauens festlegen, die im Ernstfall Ihre

digitalen Angelegenheiten regeln darf. Diese Person kann – sofern rechtlich abgesichert – Konten kündigen, Daten sichern oder löschen und mit Anbietern kommunizieren.

Ebenso wichtig ist es, Ihre Wünsche festzuhalten: Welche Daten sollen erhalten bleiben? Welche Konten sollen gelöscht oder in einen Gedenkzustand versetzt werden? Und wer darf Zugriff auf Fotos, Nachrichten oder Dokumente erhalten? Je klarer Ihre Anweisungen, desto leichter fällt es den Hinterbliebenen, in Ihrem Sinne zu handeln.

Weitere Informationen sowie Checklisten und Vorlagen für den digitalen Nachlass finden Sie unter:

www.digitalernachlass.net



Wenn keine Regelung vorliegt, kann es kompliziert werden:

- Bei Plattformen wie Facebook oder Google müssen Erben meist umfangreiche Nachweise erbringen.
- Manche Dienste verweigern die Herausgabe vollständig. Andere – zum Beispiel Facebook – bieten einen Gedenkzustand an.
- Abos und Verträge können oft nur mit Sterbeurkunde und Erbschein gekündigt werden.



Formularteil

Auf den folgenden Seiten finden Sie alle wichtigen Formulare für Ihre persönliche Vorsorge. Sie können die einzelnen Formulare direkt ausfüllen und die komplette Vorsorgemappe in Ihrem persönlichen Vorsorgeordner abheften. Alternativ hierzu können Sie die Formulare auch im Internet herunterladen:

www.vorsorgemappe.online/formulare

Die Formulare können Sie direkt am PC ausfüllen und ausdrucken (empfehlenswert, wenn Sie Ihre Vollmacht bei einem Notariat oder der Betreuungsbehörde beglaubigen lassen möchten).



Vorsorgevollmacht | Seite 1 von 4

Ich,

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

(Vollmachtgeber/in)

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

(Bevollmächtigte Person)

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Die Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich nachfolgend mit „Ja“ angekreuzt oder gesondert angegeben habe. Mit dieser Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werden sollte.

☒ Sie darf Untervollmachten erteilen.

☐ Ja ☐ Nein

☒ Ich bestimme, dass diese Vollmacht über den Tod hinaus – bis zum Widerruf durch die Erben – fortgilt.

☐ Ja ☐ Nein

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts diese im Original vorlegen kann.

Vorsorgevollmacht | Seite 2 von 4

1. Gesundheitsangelegenheiten / Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitsorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sofern ich eine Patientenverfügung verfasst habe, ist sie befugt, meinen dort festgelegten Willen durchzusetzen. ☐ Ja ☐ Nein
- Insbesondere darf sie in alle Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1 und 2 BGB) ¹⁾. ☐ Ja ☐ Nein
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde die mich behandelnden Ärzte und das nichtärztliche Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht. Sie darf ihrerseits die mich behandelnden Ärzte sowie das nichtärztliche Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden. ☐ Ja ☐ Nein
- Solange es erforderlich ist, darf sie über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1831 Abs. 1 BGB) ²⁾, über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. Ä.) in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Abs. 4 BGB) ²⁾ und über ärztliche Zwangsmaßnahmen (1832 Abs. 1 BGB) ²⁾ entscheiden. Wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt, darf sie über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus entscheiden (§ 1832 Abs. 4 BGB) ²⁾. ☐ Ja ☐ Nein

2. Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, mich bei der Meldebehörde ab- und anmelden. Sie darf Rechte und Pflichten aus meinem Mietvertrag, einschließlich einer Kündigung, wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. Sie darf einen neuen Wohnraummietvertrag oder einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen) abschließen und kündigen. ☐ Ja ☐ Nein

3. Vertretung vor Behörden und Gerichten

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. ☐ Ja ☐ Nein
- Sie darf mich vor Gericht vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. ☐ Ja ☐ Nein

¹⁾ Eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes ist nicht erforderlich, wenn zwischen der bevollmächtigten Person und dem behandelnden Arzt Einverständnis darüber besteht, dass die Erteilung, Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Patienten (Vollmachtgebers) entspricht (§ 1829 Abs. 4 und 5 BGB).

²⁾ In diesen Fällen muss die bevollmächtigte Person eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen (§ 1831 Abs. 2 und 5 BGB und § 1832 Abs. 2, 4 und 5 BGB).

Vorsorgevollmacht | Seite 3 von 4

4. Vermögenssorge (bitte beachten Sie die unten stehenden Hinweise)

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, ändern und zurücknehmen, ☐ Ja ☐ Nein
namentlich
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen, ☐ Ja ☐ Nein
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen, ☐ Ja ☐ Nein
- mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten, ☐ Ja ☐ Nein
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben, ☐ Ja ☐ Nein
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist (also Gelegenheitsgeschenke oder nach meinen Lebensverhältnissen angemessene Zuwendungen). ☐ Ja ☐ Nein

- _____
- _____
- _____

- Folgende Geschäfte soll sie **nicht** vornehmen können:

- _____
- _____

5. Post- und Telekommunikation

- Im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht darf sie die für mich bestimmte Post – auch Einschreiben mit dem Vermerk „Eigenhändig“ – entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt – unabhängig vom Zugangsmedium (Smartphone, PC, Tablet) – auch für E-Mails, SMS, Chatnachrichten, Telefonanrufe und das Abhören von Sprachnachrichten. Zudem darf sie alle damit zusammenhängenden Willenserklärungen (Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. ☐ Ja ☐ Nein

Hinweise:

Für bestimmte Rechtsgeschäfte, z. B. die Aufnahme eines Darlehens, ist die notarielle Beurkundung unumgänglich (§ 492 Abs. 4 BGB). Bei Immobilienangelegenheiten verlangt das Grundbuchamt eine öffentlich beglaubigte Urkunde, also mindestens eine vom Notar oder der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigte Vollmacht. Eine notarielle Beurkundung hat eine noch höhere Akzeptanz.

Ferner ist eine notarielle Beurkundung sinnvoll für Handels- und Gewerbetreibende oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft. Zumindest bedarf es einer öffentlich beglaubigten Vollmacht, wenn Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abgegeben werden sollen.

Bei Bankangelegenheiten ist es ratsam, ergänzend eine Vollmacht auch gesondert auf einem von Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht berechtigt zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Um etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit auszuräumen, sollten Sie grundsätzlich die Konto- und Depotvollmacht in Ihrem Geldinstitut unterzeichnen.

Vorsorgevollmacht | Seite 4 von 4

6. Digitale Medien

- Sie darf unabhängig vom Zugangsmedium (z. B. PC, Tablet, Smartphone) auf meine gesamten Daten im World Wide Web (Internet), insbesondere Benutzerkonten (z. B. in sozialen Netzwerken, bei Zahlungsdienstleistern, bei E-Commerce-Anbietern) zugreifen. Sie hat das Recht zu entscheiden, ob diese Inhalte beibehalten, geändert oder gelöscht werden sollen. Sie darf sämtliche hierzu erforderlichen Zugangsdaten nutzen und diese anfordern.

☐ Ja ☐ Nein

7. Betreuungsverfügung

- Sollte trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein, soll die in dieser Vollmacht bestimmte Person für die Betreuung bestellt werden.

☐ Ja ☐ Nein

8. Weitere Regelungen

- _____
- _____

Ort, Datum_____
Unterschrift Vollmacht gebende Person_____
Ort, Datum_____
Unterschrift bevollmächtigte Person**Beglaubigungsvermerk**

Die vorstehende Unterschrift / das vorstehende Handzeichen von:

_____, geb. am: _____

wohnhaft in: _____

☐ persönlich bekannt☐ ausgewiesen durch: _____

wurde vor der Urkundsperson: _____

☐ vollzogen ☐ anerkannt.

Die Echtheit der Unterschrift wird hiermit öffentlich beglaubigt.

_____, den _____

Meine persönlichen Daten

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

Pass-/Ausweisnummer

Familienstand

Konfession

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

Behindertenausweis ☐ Ja ☐ Nein

Organspendeausweis ☐ Ja ☐ Nein

Meine hausärztliche Praxis:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Telefax

Pflegedienst / Sozialstation

Name

Telefon

Angehörige / Bezugspersonen

Name

Telefon

Name

Telefon

Name

Telefon

Name

Telefon

Vorsorgeregelungen

Ich habe die folgenden Vorsorgeverfügungen getroffen:

☐ Ich habe eine Vorsorgevollmacht erteilt an:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

☐ Betreuungsverfügung ☐ Patientenverfügung ☐ Bestattungsverfügung

☐ Meine Vorsorgeverfügungen sind im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (www.vorsorgeregister.de) registriert.

Bankvollmacht*

Ich habe eine Bankvollmacht für folgende Person erteilt:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

Die Bankvollmacht gilt für die folgenden Konten:

IBAN

Geldinstitut

IBAN

Geldinstitut

Die Originalausfertigungen der Bankvollmacht(en) befinden sich:

* Eine Bankvollmacht wird von den meisten Geldinstituten nur auf hauseigenen Formularen akzeptiert. Wenden Sie sich diesbezüglich an Ihr kontoführendes Geldinstitut.

Computerpasswörter

Die Passwörter für meinen Computer und mein Smartphone habe ich in einem verschlossenen Umschlag hinterlegt. Den Aufbewahrungsort kennt:

Vor- und Nachname

Telefon

Versicherungen

Rentenversicherung:

Versicherungsnummer

 -

Kennzeichen

Aufbewahrungsort

Die Unterlagen für die folgenden sonstigen Versicherungen befinden sich:

Aufbewahrungsort

- | | | |
|--|---|---|
| ☐ Krankenversicherung | ☐ Lebensversicherung | ☐ Privathaftpflicht |
| ☐ Pflege-Zusatzversicherung | ☐ Unfallversicherung | ☐ Hausratversicherung |
| ☐ Kfz-Versicherung | ☐ Sterbegeldversicherung | ☐ Rechtsschutzversicherung |
| ☐ _____ | ☐ _____ | ☐ _____ |

Bankunterlagen / Steuerunterlagen

Meine Bankunterlagen / Steuerunterlagen befinden sich:

Aufbewahrungsort

Wohnung

Ich wohne: ☐ Im eigenen Haus / in eigener Wohnung ☐ Zur Miete

Vermieter:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Die ☐ Hausschlüssel ☐ Wohnungsschlüssel sind hinterlegt bei:

Vor- und Nachname

Telefon

Nachlassregelungen

Ich habe meine Nachlassverfügung wie folgt getroffen:

☐ Handschriftliches Testament ☐ Notarielles Testament ☐ Erbvertrag

Name und Anschrift des Notariats, bei dem mein Testament/ Erbvertrag errichtet wurde:

Notariat

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Kenntnis von meiner Nachlassverfügung hat:

Vor- und Nachname

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Aufbewahrungsort meines (handschriftlichen) Testaments:

Bestattung

Ich habe eine Bestattungsverfügung erstellt.

☐ Ja ☐ Nein

Aufbewahrungsort meiner Bestattungsverfügung:

Ich habe einen Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen.

☐ Ja ☐ Nein

Bestattungsinstitut

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

E-Mail

Betreuungsverfügung | Seite 1 von 2

Für den Fall, dass ich

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

E-Mail

infolge von Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann und deshalb eine Betreuerin oder ein Betreuer für mich bestellt werden muss, verfüge ich hiermit in Ergänzung zu einer Vollmachtserklärung oder anstelle einer Vollmachtserklärung, dass folgende Person für die Betreuung bestellt werden soll:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

E-Mail

falls die vorstehend benannte Person für die Betreuung nicht bestellt werden kann, soll folgende Person eingesetzt werden:

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

E-Mail

Patientenverfügung | Seite 1 von 5

Ich,

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

bestimme für den Fall, dass ich **meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann**, Folgendes:

1. Situationen, in denen diese Patientenverfügung gilt:

☐ Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde. ☐ Ja ☐ Nein

☐ Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. ☐ Ja ☐ Nein

☐ Wenn ein schwerer Abbauprozess meines Gehirns (z. B. bei einer Demenzerkrankung) so weit fortgeschritten ist, dass ich trotz Hilfestellung zu keiner Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme auf natürlichem Weg in der Lage bin. ☐ Ja ☐ Nein

☐ Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündungen ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist. ☐ Ja ☐ Nein

☐ Sonstiges

Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitssituationen sollen entsprechend beurteilt werden.

Patientenverfügung | Seite 2 von 5

2. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja“ angekreuzten Situationen

- verlange ich eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung. Dies beinhaltet lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen wie die wirksame Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen belastenden Beschwerden. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf. ☐ Ja ☐ Nein
- verbiete ich alle Maßnahmen, die zum Zweck der Lebenserhaltung oder der Lebensverlängerung eingesetzt werden und nicht ausschließlich der Linderung von Leiden dienen. Insbesondere verbiete ich maschinelle Beatmung, Dialyse oder Operationen. Bereits eingeleitete Maßnahmen sind zu beenden. ☐ Ja ☐ Nein
- verbiete ich besonders in Situationen, in denen der Tod nicht unmittelbar bevorsteht die künstliche Beatmung sowie jede Art der künstlichen Ernährung und künstlichen Flüssigkeitsgabe (sowohl über eine Sonde durch Mund, Nase, Bauchdecke oder über die Vene). Sofern solche Maßnahmen bereits eingeleitet wurden, sind diese zu beenden. ☐ Ja ☐ Nein
- verbiete ich Wiederbelebensmaßnahmen. ☐ Ja ☐ Nein

Die Befolgung dieser Wünsche ist nach geltendem Recht keine verbotene aktive Sterbehilfe.

3. In den unter Punkt 1 beschriebenen und mit „Ja“ angekreuzten Situationen

- ☐ wünsche ich seelsorgerischen Beistand
- ☐ wünsche ich hospizlichen Beistand
- ☐
.....

4. Organspende

- Ich habe einen Organspendeausweis und erkläre meine Bereitschaft, dass nach meinem Tod Organe und Gewebe zu Transplantationszwecken entnommen werden dürfen. ☐ Ja ☐ Nein
- Ich habe eine Verfügung zur Organspende erstellt, die Bestandteil dieser Patientenverfügung ist. ☐ Ja ☐ Nein

Wenn Sie Ihre Zustimmung zur Organspende gegeben haben,
bitte unbedingt auch die Erklärung zur Organspende ausfüllen und unterschreiben!

Patientenverfügung | Seite 3 von 5

5. Weitere Hinweise zu meiner Patientenverfügung

☐ Ich habe eine Vorsorgevollmacht erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der bevollmächtigten Person besprochen.

☐ Ja ☐ Nein

Bevollmächtigte Person:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Mobiltelefon

☐ Anstelle einer Vollmacht habe ich eine Betreuungsverfügung erstellt und erwarte, dass die vom Betreuungsgericht für mich bestellte Betreuungsperson meinen Willen, wie er sich aus dieser Patientenverfügung ergibt, durchsetzt.

☐ Ja ☐ Nein

Sollte zusätzlich eine Anhörung meiner Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen gemäß § 1828 Abs. 2 BGB erforderlich sein, soll den folgenden Personen – soweit ohne erheblichen Verzug möglich – Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden:

Name	Adresse	Telefon

Ärztin / Arzt meines Vertrauens:

Name

PLZ

Ort

Telefon

Straße, Hausnummer

Telefax

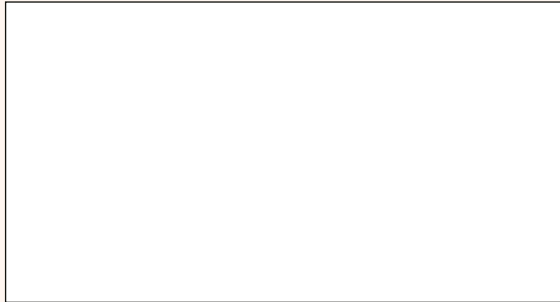
E-Mail

Patientenverfügung | Seite 4 von 5

6. Beratung

Bei der Erstellung dieser Patientenverfügung habe ich mich beraten lassen:*

Stempel der beratenden Institution



Vor- und Zuname der beratenden Person

Datum, Unterschrift

7. Bemerkungen, Schlussformel und Unterschrift

Sofern in dieser Patientenverfügung oder in einer Anlage Erläuterungen zu meinen Wertvorstellungen, meinen Vorstellungen zur Wiederbelebung (z. b. bei akutem Herzstillstand) oder Angaben zu bestehenden Krankheiten beigefügt sind, sind diese als erklärender Bestandteil dieser Verfügung anzusehen.

Ich habe die folgenden Ergänzungen und Erklärungen beigefügt:

- ☐ Darstellung meiner allgemeinen Wertvorstellungen
- ☐ Vorstellungen zur Wiederbelebung (z.B. bei akutem Herzstillstand)
- ☐ Angaben zu bestehenden Krankheiten
- ☐ Erklärung zur Organ- und Gewebespende
- ☐ _____

Diese Patientenverfügung wurde von mir im Bewusstsein der Bedeutung und Tragweite im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte unter Wahrnehmung meines Selbstbestimmungsrechts erstellt. Ich wünsche nicht, dass mir in der konkreten Situation der Einwilligungsunfähigkeit eine Änderung meines bekundeten Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich und eindeutig (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe.

Ort, Datum

Unterschrift

* Eine Beratung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Bei diesem komplizierten Thema empfiehlt sich aber eine ausführliche Beratung. Anlaufstellen sind Verbraucherzentralen mit ihren Beratungsstellen, Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Hospize oder eine Ärztin bzw. ein Arzt.

Erklärung zur Organ- und Gewebespende | Seite 1 von 1

Ergänzung zu meiner Patientenverfügung

Ich,

Vor- und Nachname | ggf. Geburtsname

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

habe eine Patientenverfügung erstellt.

☐ Ja ☐ Nein

Ich gestatte eine Entnahme meiner Organe und Gewebe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken.

☐ Ja ☐ Nein

Ich benenne folgende Organe / Gewebe, die ich nicht spenden möchte:

Es ist mir bewusst, dass Organe nur nach Feststellung des unumkehrbaren Ausfalls der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) bei aufrechterhaltenem Kreislauf-System und unter künstlicher Beatmung entnommen werden können. Deshalb gestatte ich ausnahmsweise für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch infrage kommt, die kurzfristige (Stunden bis höchstens wenige Tage umfassende) Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung des Hirntodes nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und zur anschließenden Entnahme der Organe.

Außerdem stimme ich der Durchführung von intensivmedizinischen Maßnahmen zu, die zum Schutz der Organe bis zu ihrer Entnahme erforderlich sind.

Entsprechendes soll auch für den Fall gelten, dass zu erwarten ist, dass der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) in wenigen Tagen eintreten wird.

Dies widerspricht nicht dem Sinn meiner Patientenverfügung.

Ort, Datum

Unterschrift

Bestattungsverfügung | Seite 1 von 4

Ich,

Vor- und Nachname

Geboren am

PLZ

Ort

Mobiltelefon

Straße und Hausnummer

Telefon

bestimme für den Fall meines Todes bezüglich der Bestattung Folgendes:

1. Bestattungsart☐ Ich wünsche eine Erdbestattung☐ Im Reihengrab☐ Im Wahlgrab☐ Im anonymen Erdgrab☐ Ich wünsche eine Feuerbestattung☐ Im (Erd-) Urnengrab☐ Im anonymen Urnengrab☐ In einer Urnenstele☐ Ich wünsche eine Seebestattung☐ Ich wünsche eine Baumbestattung☐ Andere Bestattungsart: _____**2. Bestattungsort**

Ich möchte an folgendem Ort beigesetzt werden: _____

☐ Ich verfüge bereits über eine Grabstätte:

3. Im Todesfall zu benachrichtigende Personen

Bestattungsverfügung Seite 2 von 4

4. Durchführung der Trauerfeier

Ich wünsche...

- | | |
|--|--|
| ☐ keine Trauerfeier | ☐ eine Trauerfeier am Grab |
| ☐ eine Trauerfeier vor der Beisetzung | ☐ eine Trauerfeier vor der Kremation
(bei einer Feuerbestattung) |

5. Teilnehmer und Bestandteile der Trauerfeier

- ☐ Ich wünsche eine Trauerfeier im engsten Familienkreis
- ☐ Ich wünsche eine Trauerfeier mit Freunden und Bekannten
- ☐ Ich wünsche eine öffentliche Trauerfeier
- ☐ Eine Liste der gewünschten Trauergäste habe ich auf einem Beiblatt notiert
- ☐ _____

6. Religiöser Beistand und Trauerrede

- ☐ Ich wünsche religiösen Beistand von:

- ☐ Es soll eine Trauerrede gehalten werden

Rednerwunsch: _____

7. Musik

- ☐ Ich wünsche Musik

Musikwunsch: _____

8. Blumenschmuck

- | | |
|---|---|
| ☐ Ich wünsche keinen Blumenschmuck | ☐ Ich wünsche Blumenschmuck für den Sarg |
| ☐ Ich wünsche Blumenschmuck für die Urne | ☐ Ich wünsche Blumenschmuck für das Grab |

Blumenwunsch: _____

9. Traueranzeige / Trauerkarten

- ☐ Ich wünsche eine Zeitungsanzeige
- ☐ Ich wünsche Trauerkarten
- ☐ Meine Wunschtexte habe ich auf einem gesonderten Blatt beigefügt
- ☐ Ich wünsche, dass die Texte von meinen Angehörigen verfasst werden

Bestattungsverfügung Seite 3 von 4

10. Kondolenzspenden

☐ Anstelle von Kränzen und Blumenschmuck bitte ich um Spenden an:

1. Organisation: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Stichwort: _____

Mit der Organisation habe ich Kontakt aufgenommen ☐ Ja ☐ Nein

2. Organisation: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Stichwort: _____

Mit der Organisation habe ich Kontakt aufgenommen ☐ Ja ☐ Nein

11. Grabmal

Ich wünsche ein Grabmal ☐ Ja ☐ Nein

☐ Ich habe die Gestaltung und Inschrift auf einem gesonderten Blatt hinterlegt.

☐ Ich wünsche, dass die Gestaltung und Inschrift von meinen Angehörigen festgelegt wird.

☐ Ich habe einen Grabmalvorsorgevertrag abgeschlossen bei:

12. Grabpflege

☐ Ich habe einen Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen

Name und Anschrift der Friedhofsgärtnerei: _____

☐ Für die langfristige Sicherstellung der Grabpflege soll ein Dauergrabpflegevertrag abgeschlossen werden.

13. Finanzierung der Bestattung

Meine Bestattung ist finanziell abgesichert durch:

☐ einen Bestattungsvorsorgevertrag ☐ eine Vorsorgeversicherung ☐ ein Sparkonto

Institut: _____ Vertrags-Nr.: _____

Anschrift / Telefon: _____

☐ Sonstiges: _____

Bestattungsverfügung | Seite 4 von 4

14. Organisation der Bestattung

Ich beauftrage folgende Person mit der Organisation meiner Bestattung. Ich bevollmächtige diese Person, alle Entscheidungen hinsichtlich der Bestattung zu treffen und Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben. Dabei sollen meine Verfügungen befolgt werden.

Vor- und Nachname		Telefon
PLZ	Ort	Mobiltelefon
Straße und Hausnummer		E-Mail

15. Wichtige Dokumente

Ich habe ein Testament erstellt. ☐ Ja ☐ Nein

Das Testament ist hinterlegt / zu finden:

Ich habe einen Lebenslauf erstellt. ☐ Ja ☐ Nein

Der Lebenslauf ist hinterlegt / zu finden:

Mein Ausweis, meine Krankenkassenkarte und mein Familienstammbuch sind zu finden:

16. Sonstige Wünsche und Angaben

Alle hier getätigten Angaben habe ich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und aus freiem Willen gemacht. Ich erwarte von allen Beteiligten, dass meine Wünsche respektiert werden. Sollten ein oder mehrere Wünsche aus bestimmten Gründen nicht umsetzbar sein, soll eine Umsetzung erfolgen, die meinen Wünschen möglichst nahekommt.

Ort, Datum

Unterschrift

Checkliste Todesfall – was ist zu tun?

Bestattung:

☐ Todesbescheinigung (Ärztin, Arzt, Krankenhaus)

☐ Bestattungsunternehmen beauftragen

☐ Standesamt (Sterbeurkunde mehrfach beantragen)

☐ Kirchengemeinde / Pfarrer verständigen

Institutionen und Behörden:

☐ Arbeitgeber informieren

☐ Rentenversicherung informieren

☐ Krankenkasse informieren

☐ Erbschein beantragen / Testament eröffnen lassen

☐ Finanzamt informieren

Finanzen, Versicherungen, Verträge:

☐ Geldinstitut(e) informieren

☐ Daueraufträge, Lastschriften ggf. kündigen oder aussetzen

☐ Lebensversicherung / Sterbegeldversicherung informieren

☐ Versicherungsverträge kündigen

☐ Vereinsmitgliedschaften kündigen

☐ Sonstige Mitgliedsverträge kündigen

Wohnung:

☐ Mietvertrag kündigen bzw. umschreiben

☐ Rundfunkbeitrag abmelden bzw. umschreiben

☐ Telefon, Internet kündigen bzw. umschreiben

☐ Mobilfunkvertrag kündigen

☐ Energieversorgungsverträge kündigen bzw. umschreiben

☐ Schlussablesung Strom, Gas, Wasser, Heizung

☐ Wohnungsauflösung (evtl. entrümpeln)

Sonstiges:

☐
☐
☐
☐
☐

Notizen:

Vorsorge für den Todesfall

Niemand beschäftigt sich gerne mit dem eigenen Tod. Dennoch ist es wichtig, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, um seinen Hinterbliebenen unnötige Belastungen zu ersparen.

© Marcel Hilger | stock.adobe.com



Angehörige sind oft überfordert, mit dem Tod eines geliebten Menschen umzugehen. Deshalb ist es ratsam, darüber nachzudenken, wie Sie Vorsorge treffen können. Damit Sie einmal so Abschied nehmen, wie es Ihren eigenen Vorstellungen entspricht. Mit einer Bestattungsverfügung können Sie Angehörige entlasten und Wünsche für Ihre Bestattung formulieren.

Was muss man bei einer Bestattungsverfügung beachten?

In der Bestattungsverfügung legen Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen zur Art und Weise der Bestattung (Bestattungsart, Trauerfeier, Blumen etc.) fest, um Ihren letzten Willen auch bei der eigenen Bestattung verwirklichen zu können. Der Gesetzgeber stellt vergleichsweise geringe Anforderungen an die Form der Bestattungsverfügung. Damit keine Zweifel an der Echtheit des Dokuments aufkommen, sollte sie am besten handschriftlich verfasst werden. Alternativ kann ein Formular wie auf Seite 45 verwendet werden. Das Datum und die eigene Unterschrift unter der Bestattungsverfügung dürfen nicht fehlen. Eine notarielle Beglaubigung kann sinnvoll sein, eine Pflicht dazu besteht jedoch nicht.

Es ist wichtig, Ihre Bestattungsverfügung mit Ihren engsten Angehörigen oder einer Vertrauensperson zu besprechen, damit diese über Ihre Wünsche informiert sind. Sorgen Sie dafür, dass die Bestattungsverfügung im Falle Ihres Todes schnell gefunden wird. Ein guter Ort ist etwa ganz vorn im Ordner mit Ihren persönlichen Versicherungs- und Rentenunterlagen. Sie können die Bestattungsverfügung auch an eine Person übergeben, die zeitnah von Ihrem Tod erfahren wird (Kinder, gute Freunde, langjährige Nachbarn etc.). Daneben können weitere Ausfertigungen beim zuständigen Pfarramt, der Friedhofsverwaltung oder auch bei dem gewünschten Bestattungsunternehmen hinterlegt werden.

Wenn Sie neben den organisatorischen Dingen auch die Finanzierung der Bestattung vorab regeln möchten, empfiehlt sich der Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrages (siehe Seite 52). Dieser setzt auf die Bestattungsverfügung auf und regelt darüber hinaus auch den finanziellen Teil. Vorsorgeverträge werden direkt mit einem Bestattungsunternehmen geschlossen.



Wichtig zu wissen!

Wenn keine Willenserklärung in Form einer Bestattungsverfügung vorliegt, entscheiden die Angehörigen über die Art und Durchführung der Bestattung. Grundlage dafür ist die Bestattungspflicht. Bei einem Todesfall müssen die Bestattungspflichtigen dafür sorgen, dass die Beisetzung durchgeführt wird. Diese Bestattungspflicht liegt bei den nächsten voll geschäftsfähigen Angehörigen und ist vom Erbrecht und von der Kostentragungspflicht zu trennen.



RUHELOTSSEN®

BESTATTUNGEN

"Wir lotsen Sie sicher durch unbekannte Gewässer"

Moderne Bestattungen und Vorsorge

Vorsorge ist wie eine Seekarte für Ihre Liebsten – sie zeigt den Weg,
wenn Sie selbst nicht mehr navigieren können.

Als Ihre persönlichen Lotsen begleiten wir Sie auf einem Weg, der jenseits des Üblichen liegt:



Ihr persönlicher Kompass

Wir nehmen uns
Zeit für Ihre
Geschichte und
Ihre individuellen
Wünsche.



Ankern, wo es wichtig ist

Ihre Wünsche werden
zum verbindlichen
Fahrplan für die
Zukunft.



Kein Einheitskurs

So individuell wie
Ihr Leben,
so einzigartig gestalten
wir Ihren Abschied.

Setzen Sie die Segel, solange ruhige See herrscht.

Bestattungsvorsorge ist mehr als Papierkram. Es ist Ihr letztes Geschenk
an die Menschen, die zurückbleiben: Klarheit statt Ratlosigkeit, Sicherheit statt Sorgen.

RUHELOTSSEN BESTATTUNGEN

Schützenstraße 5-7
21244 Buchholz in der Nordheide

Telefon: 04181 / 939 88 88
info@ruheLOTSSEN.de

www.ruheLOTSSEN.de



Der Bestattungsvorsorgevertrag

Mit einem Bestattungsvorsorgevertrag lassen sich zu Lebzeiten alle Details einer Beisetzung und deren Bezahlung regeln.



Der Gedanke an das eigene Lebensende fällt den meisten Menschen nicht leicht. Dennoch entscheiden sich immer mehr Personen, bereits zu Lebzeiten konkrete Regelungen für ihre eigene Bestattung zu treffen. Eine durchdachte Bestattungsvorsorge kann nicht nur sicherstellen, dass der letzte Abschied den eigenen Vorstellungen entspricht, sondern entlastet auch die Angehörigen emotional und finanziell. Ein zentrales Instrument dafür ist der sogenannte Bestattungsvorsorgevertrag, der direkt mit einem Bestattungsinstitut abgeschlossen wird.

Was ist ein Bestattungsvorsorgevertrag?

Ein Bestattungsvorsorgevertrag ist ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen einer Privatperson und einem Bestattungsunternehmen. Nahezu alle Bestattungsunternehmen bieten mittlerweile individuelle Beratungsgespräche und die Möglichkeit an, solche Verträge abzuschließen. Der Vertrag tritt nicht erst im Todesfall in Kraft – er ist bereits zu Lebzeiten

gültig und nach dem jeweiligen Bestattungsrecht der Bundesländer auch rechtlich bindend. Das bedeutet: Angehörige oder Hinterbliebene können im Regelfall keine Änderungen mehr an den festgelegten Inhalten vornehmen. Die Wünsche und Vereinbarungen, die in diesem Vertrag getroffen wurden, behalten also über den Tod hinaus ihre Gültigkeit.

Was wird im Vorsorgevertrag geregelt?

In der Regel gliedert sich ein Bestattungsvorsorgevertrag in zwei große Bereiche: die persönlichen Bestattungswünsche sowie die Kostenregelung.

1. Persönliche Wünsche zur Bestattung

Im ersten Teil des Vertrags werden alle individuellen Vorstellungen zur Gestaltung der Bestattung dokumentiert. Dies betrifft zum Beispiel die Entscheidung zwischen Erd- oder Feuerbestattung, die Auswahl eines bestimmten Friedhofs

...weiter auf Seite 54



Anzeige eines Sterbefalls beim Standesamt

Der Tod eines Menschen muss dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich er gestorben ist. Die Anzeige muss spätestens am dritten Werktag (Samstag gilt nicht als Werktag), der auf den Tod folgt, erfolgen.

Anzeigepflichtig ist in nachstehender Reihenfolge:

1. Jede Person, die mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.
2. Die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat.
3. Jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Bei Sterbefällen im Krankenhaus, Pflegeheim sowie sonstigen Einrichtungen ist der Träger der Einrichtung zur Anzeige verpflichtet.

Zur Vorlage beim Standesamt für die Beurkundung eines Sterbefalls werden folgende Unterlagen benötigt:

Wenn die verstorbene Person ledig war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde

Wenn die verstorbene Person verheiratet war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)

Wenn die verstorbene Person geschieden war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)
- Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk

Wenn die verstorbene Person verwitwet war:

- Personalausweis und Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (Familienbuch/Stammbuch)

Außerdem werden benötigt:

- Die ärztliche Todesbescheinigung Blatt A und B (nicht vertraulicher Teil) sowie Blatt 1 und 2 (vertraulicher Teil) im Umschlag
- Personalausweis der anzeigenden Person

Von Natur aus fürsorglich und familiär.

Ihre Familie Lühning



Lindenstr. 34
Neu Wulmstorf
☎ 04168 283

Am Markt 3
Hollenstedt
☎ 04165 2228292

 **Lühning**
Bestattungen seit 1922

www.luehning-bestattungen.de

Nachhaltig Gutes tun!

 **BUND**
FREIENDS OF THE EARTH GERMANY

Mit einer Kondolenzspende für den BUND bewahren Sie ein würdiges Andenken an Verstorbene und helfen uns, Umwelt und Natur für nachfolgende Generationen zu erhalten.



Informationen unter:
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
E-Mail: info@bund.net oder Tel. 030/2 75 86-565

www.bund.net/kondolenzspenden

oder einer alternativen Bestattungsform wie etwa einer Baum- oder Seebestattung. Auch Details wie die Art des Sarges oder der Urne, die Trauerrede, musikalische Begleitung, Blumenschmuck und eventuell gewünschte religiöse Rituale können darin verbindlich festgelegt werden. Dabei gilt: Alles, was schriftlich vereinbart wird, orientiert sich am persönlichen Wunsch – und natürlich an dem finanziellen Rahmen, der dafür zur Verfügung gestellt wird.

2. Finanzielle Absicherung der Bestattungskosten

Der zweite Teil des Vertrags beschäftigt sich mit der Kosten- seite. Hier wird detailliert aufgelistet, welche Leistungen das Bestattungsunternehmen im Todesfall erbringen soll und welche Kosten damit verbunden sind – etwa für Sarg oder Urne, Überführung, Aufbahrung, Trauerdrucksachen, Grabstein, Organisation der Trauerfeier, Trauerkaffee und weitere Serviceleistungen. Es ist wichtig, dass alle Posten transparent aufgeführt und die Gesamtkosten klar beziffert werden. So behalten sowohl die Vertragspartei als auch mögliche Angehörige einen guten Überblick. Seriöse Bestattungsunternehmen kalkulieren so, dass mögliche Preissteigerungen in der Zukunft – etwa durch Inflation oder veränderte Gebühren – bereits berücksichtigt werden, um die spätere Durchführung der gewünschten Bestattung nicht zu gefährden.

Wie können die Bestattungskosten abgesichert werden?

Damit die festgelegten Leistungen im Todesfall auch tatsächlich finanziert werden können, gibt es verschiedene Möglichkeiten der finanziellen Absicherung. Zwei gängige Varianten sind das Treuhandkonto und die Sterbegeldversicherung.

Treuhandkonto

Eine weit verbreitete und sichere Lösung ist die Hinterlegung der Bestattungskosten auf einem sogenannten Treuhandkonto. Dieses Konto wird bei einer neutralen Treuhandstelle geführt – beispielsweise beim Verband unabhängiger Bestatter (VuB), beim Bundesverband Deutscher Bestatter (BDB) oder beim Deutschen Institut für Bestattungskultur (DIB). Das dort hinterlegte Geld ist zweckgebunden und darf ausschließlich zur Finanzierung der Bestattung verwendet werden. **Ein großer Vorteil:** Ist der hinterlegte Betrag angemessen, bleibt er im Falle einer späteren Bedürftigkeit (z.B. bei Pflegebedürftigkeit oder der Inanspruchnahme von Sozialleistungen) vom Zugriff durch das Sozialamt verschont.

Sterbegeldversicherung

Eine weitere Möglichkeit ist der Abschluss einer Sterbegeldversicherung. Hierbei wird monatlich ein fester Betrag in eine Versicherung eingezahlt. Im Todesfall wird dann die vereinbarte Versicherungssumme an eine zuvor benannte Bezugsperson oder direkt an das Bestattungsunternehmen ausbezahlt. Diese Versicherung eignet sich vor allem für Menschen, die die Bestattungskosten nicht auf einmal einzahlen möchten oder können, sondern lieber über einen längeren Zeitraum vorsorgen wollen.

Warum ein Bestattungsvorsorgevertrag sinnvoll ist?

Ein solcher Vertrag gibt nicht nur Ihnen selbst ein gutes Gefühl, alles geregelt zu haben – auch Ihre Angehörigen werden im Ernstfall dankbar sein. Sie müssen keine schweren Entscheidungen treffen oder rätseln, was „im Sinne des Verstorbenen“ gewesen wäre. Zugleich ist die finanzielle Belastung bereits abgedeckt, was insbesondere dann wichtig ist, wenn Hinterbliebene nicht über ausreichende Mittel verfügen oder unter dem Druck stehen, in kürzester Zeit eine angemessene Bestattung zu organisieren.

Zudem schützt ein Bestattungsvorsorgevertrag vor unerwünschten Eingriffen – sei es durch Dritte oder durch Institutionen wie das Sozialamt. Die im Vertrag getroffenen Regelungen schaffen klare Verhältnisse und bieten sowohl emotionale als auch rechtliche Sicherheit.



Wichtig zu wissen!

Mit einer Bestattungsvorsorge können Sie zu Lebzeiten selbst festlegen, wie Ihre Bestattung ablaufen soll – inhaltlich, organisatorisch und finanziell. So entlasten Sie Ihre Angehörigen im Trauerfall und stellen sicher, dass Ihre Wünsche berücksichtigt werden. Die Vorsorge kann rechtlich verbindlich getroffen und durch ein Treuhandkonto oder eine Versicherung abgesichert werden. Viele Bestattungsunternehmen bieten dazu eine kostenlose und unverbindliche Beratung an.

Die Waldbestattung

Eine naturnahe und würdevolle Alternative zur traditionellen Bestattung.

Die Waldbestattung gewinnt zunehmend an Beliebtheit als alternative Bestattungsform zur traditionellen Beerdigung auf einem Friedhof. Bei dieser Art der Bestattung wird die Asche des Verstorbenen in einer biologisch abbaubaren Urne in einem ausgewiesenen Waldgebiet beigesetzt. Diese Urnenplätze sind oft an Bäumen oder besonderen Naturstellen wie Lichtungen oder Bachläufen.

Ein wesentlicher Vorteil der Waldbestattung ist die naturnahe Gestaltung der letzten Ruhestätte. Anstelle eines klassischen Grabes mit Stein und Blumen erhalten die Hinterbliebenen die Möglichkeit, sich in der Ruhe und Schönheit des Waldes zu verabschieden. Der natürliche Kreislauf von Leben und Tod wird hier besonders deutlich, da die Asche des Verstorbenen in den Kreislauf der Natur zurückkehrt. Diese Bestattungsform spricht besonders Menschen an, die eine tiefe Verbindung zur Natur haben und sich eine einfache, aber dennoch würdevolle Beisetzung wünschen.

Die Pflege des Grabes entfällt, da der Wald sich selbst überlassen bleibt und keine künstlichen Elemente benötigt werden. Dies entlastet die Angehörigen und schont die Umwelt.

Rechtlich gesehen muss eine Waldbestattung in Deutschland in einem dafür zugelassenen Bestattungswald erfolgen. Diese Wälder sind speziell dafür vorgesehen und bieten neben dem Bestattungsort auch oft Möglichkeiten für Trauerfeiern in einem natürlichen Umfeld.

Zusammenfassend ist die Waldbestattung eine umweltfreundliche und naturnahe Alternative zur herkömmlichen Bestattung, die den Wunsch nach einem friedlichen und ungestörten letzten Ruheplatz erfüllt. Sie verbindet den Abschied vom Leben mit der Rückkehr in die Natur und schenkt den Hinterbliebenen einen Ort der Ruhe und Besinnung inmitten der natürlichen Schönheit des Waldes.

Grabpflege

Der Begriff Dauergrabpflege bezeichnet die langjährige Betreuung einer Grabstelle durch eine Friedhofsgärtnerei. Es gibt viele Gründe, warum man ein Grab nicht oder nicht mehr selbst pflegen kann oder will. Der Umzug an einen anderen Ort, die Alltagsbelastung durch Arbeit und Familie oder auch der eigene körperliche Gesundheitszustand hindern Menschen oft an der Grabpflege. Als Jahresgrabpflege werden Grabpflegearbeiten bezeichnet, die eine Friedhofsgärtnerei im Laufe eines Jahres an einem Grab vornimmt. Diese werden im Regelfall jährlich abgerechnet.

Bei der Dauergrabpflege führt eine Friedhofsgärtnerei über eine festgelegte Anzahl von Jahren die fachgerechte Bepflanzung und Pflege Ihres Grabes nach Ihren Wünschen aus. Mit einem Grabpflegevertrag können Sie die Grabpflege vertraglich regeln. Beim Abschluss von Grabpflegeverträgen ist es möglich, die für die gesamte Ruhezeit eines Grabes anfallenden Pflegekosten im Voraus zu bezahlen. Im Rahmen des Grabpflegevertrages erfolgt diese Zahlung an eine Treuhandstelle.

Möglich ist auch die Vereinbarung, dass die Pflegekosten dem Nachlass zu entnehmen sind. Durch eine solche Vereinbarung werden die zu zahlenden Beträge zu Nachlassverbindlichkeiten, für die die Erben haften.

Welche Arbeiten in welchem Umfang wie oft ausgeführt

werden sollen, können Sie im Grabpflegevertrag selbst bestimmen. Die Treuhandstelle kümmert sich um die Verwaltung des Vertrages, die Anlage des Treuhandvermögens, die Bezahlung der Gärtnerei nach erbrachter Leistung und die regelmäßige Kontrolle des Zustandes Ihres Grabes.

Weitere Informationen erhalten Sie von:

**Treuhandstelle für Dauergrabpflege
Niedersachsen/Sachsen-Anhalt GmbH**
Böttcherstraße 7, 30419 Hannover
Telefon 0511 326711, Fax 0511 3632566
email@treuhandstelle.info
www.treuhandstelle.info

Verzeichnis der Inserenten

Liebe Leserinnen und Leser,

die hier aufgeführten Inserenten haben maßgeblich zum Erscheinen dieser für Sie kostenlosen Vorsorgemappe beigetragen. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihren Dispositionen die beteiligten Firmen und Einrichtungen.

AWO Ortsverein Buchholz e.V.
Wilhelm-Baastrup-Platz 4
21244 Buchholz i.d.N.
Tel. 04181 32377 Seite 19

Beeger-Immobilien
Esteblick 6, 21256 Handeloh
Tel. 04181 1375800 Seite 21

BHH Sozialkontor gGmbH
Holzdamm 53, 20099 Hamburg
Tel. 040 227227-24 Seite 19

Harringer Immobilienvermittlung GbR
Suerhoper Brunnenweg 28a
21244 Buchholz i.d.N.
Tel. 04186 891620 Seite 11

**Herbergsverein, Altenheim und
Diakoniestation zu Tostedt e. V.**
Bremer Str. 37, 21255 Tostedt
Tel. 04182 2009-0 Seite 11

Hof Oelkers GmbH & Co. KG
Klauenburg 6, 21279 Wenzendorf
Tel. 04165 22200-14 Seite 7

Kanzlei am Marktplatz
Breite Str. 9, 21244 Buchholz i.d.N.
Tel. 04181 9977-0 Seite 4

Kanzlei am Rathaus
Hamburger Str. 4
21244 Buchholz i.d.N.
Tel. 04181 2894-0 Seite 25

Kanzlei Lehmitz
Bremer Str. 45, 21244 Buchholz i.d.N.
Tel. 04181 2180943 Seite 23

**Krankenhaus Buchholz und Winsen
gemeinnützige GmbH**
Steinbecker Str. 44
21244 Buchholz i.d.N.
Tel. 04181 13-0 Seite 21

**Lebenshilfe Lüneburg-Harburg
gemeinnützige GmbH**
Vrestorfer Weg 1, 21339 Lüneburg
Tel. 04131 3018-0 Seite 19

**Lühning Bestattungen
Heinrich Lühning**
Lindenstr. 34, 21629 Neu Wulmstorf
Tel. 04168 283 Seite 53

Optiker Meins hören & sehen GmbH
Breite Str. 20a, 21244 Buchholz i.d.N.
Tel. 04181 5202 U 4 (Rückseite)

RE/MAX Immobilienmakler
Thies Hauschildt & Arndt Bömelburg
Lindenstr. 19, 21244 Buchholz i.d.N.
Tel. 04181 94486-62 oder -64 Seite 23

Rolli Mobil & Service
Inh. Dirk Isselbächer
Brauerstr. 11, 21244 Buchholz i.d.N.
Tel. 04181 7000 Seite 9

Ruhelotsen Bestattungen®
Schützenstr. 5–7
21244 Buchholz i.d.N.
Tel. 04181 9398888 Seite 51

Stadtwerke Buchholz i.d.N. GmbH
Maurerstr. 10
21244 Buchholz i.d.N.
Tel. 04181 208-0 Seite 9

Waldklinik Jesteburg
Aldag GmbH & Co. KG
Kleckerwaldweg 145
21266 Jesteburg
Tel. 04183 799-0 Seite 21

Weidling Immobilienbewertung GmbH
Breite Str. 20, 21244 Buchholz i.d.N.
Tel. 04181 9339-0 Seite 25

Danke!

Wir bedanken uns bei allen Inserenten, die mit ihrer Anzeigenschaltung die Herausgabe dieser Vorsorgemappe unterstützt haben.

**Seniorenbeirat Buchholz in der Nordheide
und Verlag & Marketing, Eppingen**



Bitte ausschneiden und in
der Geldbörse aufbewahren.



Organspende ja oder nein

Ihre Entscheidung zählt

Möchten Sie einer Organ- und Gewebespende uneingeschränkt zustimmen oder lehnen Sie eine Spende ab? Möchten Sie nur bestimmte Organe und Gewebe freigeben oder soll eine andere Person in Ihrem Namen entscheiden? Bereits ab dem 14. Lebensjahr kann man einer Organ- und Gewebespende widersprechen, ab dem 16. einer Spende zustimmen oder widersprechen. Egal, wie Sie sich entscheiden: Schaffen Sie Klarheit und dokumentieren Sie Ihre Entscheidung – zum Beispiel auf einem Organspendeausweis. So stellen Sie sicher, dass Ihr Wunsch bekannt ist und berücksichtigt wird.

Ein Organspendeausweis entlastet Ihre Angehörigen

Sollte im Fall der Fälle Ihre Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende nicht bekannt sein, werden Ihre Angehörigen nach Ihrem mutmaßlichen Willen gefragt. Deshalb ist es wichtig, mit den Angehörigen über die eigene Spendebereitschaft zu sprechen und diese zu dokumentieren.

Der Organspendeausweis schafft Klarheit – auch für Ihre Angehörigen. Mehr Informationen zum Thema Organspende erhalten Sie auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.organspende-info.de.

Das Organspenderegister

Das Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende (kurz: Organspende-Register) ist ein zentrales Online-Verzeichnis. Hier können Sie Ihre Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende online eintragen. Der Eintrag ist freiwillig und kostenlos. Er kann jederzeit geändert oder gelöscht werden. Das Organspende-Register ist seit 18. März 2018 online. Es wird vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) geführt. Die Daten werden innerhalb des Organspende-Registers sicher auf Servern in Deutschland gespeichert.

www.organspende-register.de



Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße

PLZ, Wohnort

Vorsorgemappe
.online

Organspende
schenkt Leben.

Antwort auf Ihre persönlichen Fragen erhalten Sie beim Infotelefon Organspende unter der gebührenfreien Rufnummer 0800 / 90 40 400.

Notfallausweis

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Mobil

Wichtige Rufnummern

Notruf/Feuerwehr 112

Polizei 110

Ärztlicher Notdienst 116 117

Bei Unfall bitte benachrichtigen

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Vorsorgevollmacht ☐ Ja ☐ Nein

Betreuungsverfügung ☐ Ja ☐ Nein

Patientenverfügung ☐ Ja ☐ Nein

Wo hinterlegt? _____

Organspendeausweis

(nach § 2 des Transplantationsgesetzes)

Für den Fall, dass nach meinem Tod eine Spende von Organen/Geweben zur Transplantation infrage kommt, erkläre ich:

☐ **Ja**, ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden.

☐ **Ja**, ich gestatte dies jedoch nur für folgende Organe / Gewebe: _____

☐ **Nein**, ich widerspreche einer Entnahme von Organen und Geweben.

☐ Über **Ja** oder **Nein** soll dann folgende Person entscheiden. _____

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Datum, Unterschrift



Erkrankungen / Vorerkrankungen

Herzinfarkt	☐ Ja ☐ Nein
Bypass-Operation / -en	☐ Ja ☐ Nein
Herzrhythmusstörungen	☐ Ja ☐ Nein
Herzschrittmacher / Defibrillator	☐ Ja ☐ Nein
Bluthochdruck	☐ Ja ☐ Nein
Asthma / chronische Bronchitis	☐ Ja ☐ Nein
Diabetes (Zuckerkrankheit)	☐ Ja ☐ Nein
Dialyse seit:	
Hämophilie (Bluterkrankheit)	☐ Ja ☐ Nein
Welche?	
Allergien	☐ Ja ☐ Nein
Epilepsie (Fallsucht)	☐ Ja ☐ Nein
Glaukom (grüner Star)	☐ Ja ☐ Nein
Sonstige:	

Tetanus-Schutzimpfungen

Datum	Präparat + Ch.-B

Regelmäßige Medikamenteneinnahme

Präparat	Dosis	Seit wann

Antikoagulation (Blutverdünnung) ☐ Ja ☐ Nein

Blutgruppe und Rhesus-Faktor

(wir beides im Notfall neu bestimmt)

Bemerkungen / Sonstiges:

Datum, Stempel, Unterschrift Arzt

Erklärung zur Organ- und Gewebespende

Für den Fall, dass nach meinem Tod eine Spende von Organen/Geweben zur Transplantation in Frage kommt, erkläre ich:

- ☐ JA, ich gestatte, dass nach der ärztlichen Feststellung meines Todes meinem Körper Organe und Gewebe entnommen werden.
- oder ☐ JA, ich gestatte dies, mit Ausnahme folgender Organe/Gewebe:
- oder ☐ JA, ich gestatte dies, jedoch nur für folgende Organe/Gewebe:
- oder ☐ NEIN, ich widerspreche einer Entnahme von Organen oder Geweben.
- oder ☐ Über JA oder NEIN soll dann folgende Person entscheiden:

Name, Vorname

Telefon

Straße

PLZ, Wohnort

Platz für Anmerkungen/Besondere Hinweise

DATUM

UNTERSCHRIFT

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt 112

Polizei..... 110

Ärztlicher Notdienst 116117

Gift-Notruf 0551 19240

Telefonseelsorge..... 0800 1110111

und 0800 1110222

Sperr-Rufnummer (EC-, Kreditkarten) 116116

Persönliche Rufnummern

Hausärztliche Praxis.....

Zahnärztliche Praxis.....

Krankenkasse / Pflegekasse

Sozialstation / Pflegedienst

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Wann wähle ich 112 und wann 116117?

Die richtige Rufnummer bei medizinischen Notfällen oder medizinisch dringenden Fällen.



Im Notfall ist es wichtig, schnellstmöglich den Rettungsdienst zu alarmieren. Der Rettungsdienst kann lebensbedrohliche Erkrankungen und Verletzungen so früh wie möglich behandeln und den sicheren und schnellen Transport ins Krankenhaus durchführen. Doch woher weiß ich, ob es ein Notfall ist oder ob ich mich mit einem medizinischen Problem eher an den Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung wenden soll?

Wann wähle ich die 112?

Bei einem medizinischen Notfall besteht potenziell Lebensgefahr, so dass so schnell wie möglich die Therapie begonnen werden muss. Hierfür sollte der Rettungsdienst über die 112 alarmiert werden.

Beispiele, in denen die 112 gewählt werden sollte:

- Bewusstlosigkeit (keine Reaktion, wenn die Person angesprochen wird oder an den Schultern gerüttelt wird)
- Kreislaufstillstand (Bewusstlosigkeit und keine normale Atmung)
- Herzinfarkt (plötzlich starker Druck oder Schmerz über der Brust und/oder Luftnot)
- Schlaganfall (plötzliche Lähmung oder Gefühlsstörung in Gesicht, Armen oder Beinen und/oder plötzlich Schwierigkeiten beim Sehen oder Sprechen)
- Schwere Atemnot
- Schwere allergische Reaktion
- Stärkste Schmerzen
- Starke Blutung
- Schwere Verletzung (z.B. Verkehrsunfall oder Sturz)
- Situationen, die aus Ihrer Sicht lebensbedrohlich sind.

Fazit:

Bitte wählen Sie bei medizinischen Notfällen die 112.

Wann wähle ich die 116117?

Bei einer Erkrankung, die außerhalb der regulären Sprechzeiten der Hausarztpraxis auftritt und bei der nicht abgewartet werden kann, bis die Praxis wieder öffnet, ist der Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung der richtige Ansprechpartner. Diesen erreichen Sie über die Telefonnummer 116117. Sie können sich in der Praxis des Bereitschaftsdienstes vorstellen. Sollte dies aufgrund des Gesundheitszustands nicht möglich sein, kommt die Ärztin oder der Arzt auch zu Ihnen nach Hause.

Beispiele, in denen die 116117 gewählt werden sollte:

- Erkältung mit Fieber über 39° Celsius
- Harnwegsinfekt mit Fieber über 39° Celsius
- Starker Durchfall mit Erbrechen, so dass nicht mehr ausreichend Flüssigkeit aufgenommen werden kann
- Starke Rückenschmerzen ohne Lähmungen
- Starke Kopfschmerzen bei Migräne

Bei leichten Beschwerden können Sie sich häufig auch selbstständig helfen, ohne, dass eine Ärztin oder ein Arzt angerufen werden muss. Zum Beispiel durch Bettruhe, Wadenwickel oder Schmerzmittel, Mittel gegen Durchfall, Juckreiz oder Halsschmerzen. Sollten die Beschwerden am nächsten Tag noch anhalten oder stärker sein, kann dann gegebenenfalls die Hausärztin oder der Hausarzt aufgesucht werden. Für akute zahnmedizinische Probleme steht der zahnärztliche Bereitschaftsdienst zur Verfügung.

Fazit:

Bitte wählen Sie bei dringlichen medizinischen Fällen, die KEIN Notfall sind, die 116117.

Hinweis: Die Nummern sind rund um die Uhr kostenfrei aus dem deutschen Festnetz und Mobilfunknetz erreichbar. Die Nummern werden ohne Vorwahl gewählt.



Ihr
persönlicher
Optiker & Akustiker

**Ihr
Spezialist
für gutes**

hören & sehen

**TOP
100
OPTIKER
2024/2025**

INHABERGEFÜHRTE MITTELSTÄNDISCHE
UNTERNEHMEN, AUSGEZEICHNET
FÜR BESONDERE KUNDENORIENTIERUNG
VOM BCW INSTITUT FÜR
INNOVATIVE MARKTFORSCHUNG, DÜSSELDORF
Mehr info: www.top100optiker.de

Ausgezeichnet wurde unser
Geschäft in Jesteburg.



Ohr:

Hör Analyse
System Analyse
Tinitus Analyse

Auge:

Grauer Star Analyse
Grüner Star Analyse
Netzhaut Analyse
Seh Analyse

SIE können nicht zu UNS kommen?
WIR kommen für's hören & sehen zu IHNEN
mit unseren **mobilen** Messeinheiten !

 **OPTIKER
meins**

hören & sehen

Mo. - Fr. 9° bis 18° u. Sa. 9° bis 13°

21244 BUCHHOLZ
Breite Straße 20a
 04181-5202

21266 JESTEBURG
Hauptstraße 10
 04183-5717

21255 TOSTEDT
Schützenstraße 2
 04182-1326